Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen

Veröffentlichungen des Nationalen Forschungsschwerpunkts
»Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen.
Historische Perspektiven«

Herausgegeben von CHRISTIAN KIENING und MARTINA STERCKEN

in Verbindung mit JÜRG GLAUSER, MARTIN-DIETRICH GLESSGEN,
BARBARA NAUMANN, ANDREAS THIER UND MARGRIT TRÖHLER

Band 11

ECKART CONRAD LUTZ, MARTINA BACKES,
STEFAN MATTER (HG.)

Lesevorgänge

Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften

CHRONOS

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
INSTITUT FÜR DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR I
178799
INV. NR. 209/2010A
Hm
6903

Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagabbildung: Gottfried von St. Viktor, ›Fons Philosophiae‹, Autorbild. – Paris, Bibl. Mazarine, ms. 1002, f. 144r. Foto: Bibl. Mazarine, Paris.
© 2010 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-0965-2

Vorwort

Das Colloquium, dessen Erträge hier veröffentlicht werden, führte vom 19. bis 22. September 2007 einen internationalen Kreis von Mediävistinnen und Mediävisten in Freiburg/Schweiz zusammen, die neben der deutschen Literatur des Mittelalters die lateinische und die französische sowie die Geschichte und die Kunstgeschichte vertraten. Sie waren bereit, knapp zwei Jahre nach der Einrichtung des Nationalen Forschungsschwerpunkts »Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen. Historische Perspektiven« der Universität Zürich im Rahmen seines Freiburger Teilprojekts »Texte und Bilder – Bildung und Gespräch. Mediale Bedingungen und funktionale Interferenzen« mit dessen Doktoranden, mit NFS-Partnern und mit Mitarbeitern des Freiburger Lehrstuhls das bis dahin Erarbeitete unter einer Fragestellung zu diskutieren, die alle Gegenstände verband.

Das Thema »Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften« lenkte die Aufmerksamkeit auf Strukturen und auf Modelle der Rezeption, die teils den Texten selbst eingeschrieben sind, teils deren Einrichtung und Ausstattung in den Handschriften bestimmen, und liess so angewandtes oder doch anwendungsrelevantes Medienwissen beschreibbar werden: ein Wissen der Produzenten um die Handhabung und die Wirksamkeit der Mittel, deren Einsatz Erkenntnisprozesse im Leser auszulösen und zu steuern vermag; ein Wissen, an dem Autoren, Schreiber und Rezipienten in unterschiedlicher Weise Anteil haben und dessen Aktivierung gerade in verschiedenen Formen des – Interferenzen fördernden – vermittelnden mündlichen Austauschs, des ›Gesprächs‹, geschieht.

Die Freiburger Beiträge sind – wie die der Gäste – hermeneutischem Denken und induktivem Vorgehen verpflichtet. Sie sind jedoch im herausfordernden und inspirierenden Rahmen einer Diskussion entstanden, die den Bedingungen der Möglichkeit des Medialen gilt. Dort, wo sich der Niederschlag von Medienwissen in authentischen Erscheinungsformen beobachten und beschreiben lässt, begegnen sich die Interessen in fruchtbarer Weise. Auch das sollten die Beiträge dieses Bandes erkennen lassen.

Unser Dank gilt vor allem unseren Gästen: für ihr Eingehen auf unser Anliegen, für ihre Vorträge und für alle Anregungen, die von den Diskussionen im Plenum und deren individuellen Fortsetzungen ausgingen; nicht weniger aber für die Ausarbeitung der Beiträge für diesen Band.

Institut für deutsche Sprache und Literatur I

Wir danken ausserdem Rolf De Kegel, Stiftsarchivar in Engelberg, der uns gestattete, am Samstagnachmittag eine Auswahl der Engelberger Handschriften zu studieren, darunter besonders jene, die zuvor Gegenstand von Vorträgen waren.
An den redaktionellen Arbeiten beteiligten sich neben den Herausgebern Vera Jerjen und Annina Michel sowie Margherita Noto. Dafür danken wir ihnen auch hier herzlich.
Die Ausrichtung der Tagung war möglich dank der dem Nationalen Forschungsschwerpunkt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellten Mittel in Verbindung mit einem grosszügigen Beitrag des Rektorates der Universität Freiburg. Die Universität stellte auch die Tagungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Staatskanzlei gestattete die Benutzung des barocken Grossratssaales im Alten Rathaus zur Eröffnung der Tagung.
Die Publikation der Erträge des Colloquiums wurde sehr erleichtert durch die Aufnahme des Bandes in die Buchreihe des NFS, wofür wir deren Herausgebern dankbar sind. Ein Zuschuss des Hochschulrates Freiburg/Schweiz ermöglichte den umfangreichen Abbildungsteil. Wir danken allen für ihre Unterstützung. Für die professionelle und geduldige Besorgung des Satzes danken wir einmal mehr Herrn Dr. Wolfram Schneider-Lastin.

Freiburg/Schweiz, Ostern 2010 — Die Herausgeber

Inhalt

ECKART CONRAD LUTZ
Lesevorgänge. Vom *punctus flexus* zur Medialität. Zur Einleitung 11

MICHAEL CURSCHMANN
Herrscher-Portraits in Bild und Schrift. Frühe Kulturen – abendländisches Mittelalter 35

MICHAEL GRANDMONTAGNE
›Lesen im Marmor‹ oder: Vom erkenntnisstiftenden Sehen. Lesevorgänge im Werk von Claus Sluter 59

SUSANNE WITTEKIND
Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierter Handschriften der Dekretalen Gregors IX. 89

STEFAN KWASNITZA
Stadtrechte zwischen Urkunde und Handschrift. Lesepraktiken, Ostentationsakte und Traditionsbildung am Beispiel der Freiburger Handfeste 129

CHRISTEL MEIER
Typen der Text-Bild-Lektüre. Paratextuelle Introduktion – Textgliederung – diskursive und repräsentierende Illustration – bildliche Kommentierung – diagrammatische Synthesen 157

FELIX HEINZER
Leselenkung als Selbstinszenierung des Autors. Zum autographen Text- und Bildvorspann von Gottfrieds von St. Viktor ›Fons Philosophiae‹ 183

ECKART CONRAD LUTZ
Lesen, Verstehen und Vermitteln im Kompendium des Rektors eines reformierten Chorfrauenstifts (HAB, cod. Guelf. 217 Helmst.: Heiningen, 1461–66) 205

NIKOLAUS HENKEL
Text – Glosse – Kommentar. Die Lektüre römischer Klassiker im frühen und hohen Mittelalter 237

SYLVIA HUOT
›Finding-Aids‹ for the Study of Vernacular Poetry in the Fourteenth Century: The Example of the ›Roman de la Rose‹ 263

STEFAN MATTER
Was liest man, wenn man in Minneredenhandschriften liest? Exemplarische Lektüren des ›Ironischen Frauenpreises‹ (Brandis 22) in der Prager Handschrift des sog. ›Liederbuches der Klara Hätzlerin‹ 283

KATTRIN SCHLECHT
Das ich ouch bischaft mach. Lesevorgänge und gedankliche Interferenzen am Beispiel des ›Schweizer Anonymus‹ 315

ARMIN BRÜLHART
Der *gpaur* als Leser. Lesevorgänge in Heinrich Wittenwilers ›Ring‹ am Beispiel von Saichinkruogs Haushaltslehre 333

NICOLE EICHENBERGER
›Vom Sünder und der verlorenen Frau‹. Erscheinungsformen einer erbaulichen Kurzerzählung – Konstruktion und Rezeptionsentwürfe' 359

MARTINA BACKES
Lesezeichen. Zur Einrichtung höfischer Romane als Lesetexte am Beispiel des französischen und des deutschen Parzivaldrucks 387

RENÉ WETZEL
Dúr daz wort, in daz wort, an daz wort. Die Engelberger Lesepredigten zwischen *lectio, meditatio, contemplatio* und Mystagogik 403

JOHANNA THALI
Qui vult cum Deo semper esse, frequenter debet orare, frequenter et legere. Formen und Funktionen des Lesens in der klösterlichen Frömmigkeitskultur 421

BÉATRICE GREMMINGER
Lesen im Passionstraktat des Nikolaus Schulmeister. Text, Bilder und Einrichtung des Engelberger Autographs von 1396 459

NIGEL F. PALMER
Simul cantemus, simul pausemus. Zur mittelalterlichen Zisterzienser-interpunktion 483

Bibliographie 571

Register
Autoren, Werke, historische Personen und Orte 593
Handschriften 601

Abbildungen 607

SUSANNE WITTEKIND (KÖLN)

Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis

Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierter Handschriften der Dekretalen Gregors IX.

Die philologische Mediävistik hat in den letzten Jahren Prozesse der literarischen Aneignung vor allem fiktionaler Texte in Gestalt einer re-écriture, durch neue Kontextualisierung, leicht veränderte Abschrift, Übersetzung oder inhaltliche Bearbeitung in den Blick genommen, aber auch mittelalterliche Studien- und Sachtexte als Indikatoren eines sich verändernden Wissensbestandes wie seiner Neuorganisation behandelt.[1] Doch wie verhält es sich mit Rechtstexten? Nach heutiger Vorstellung verlangt die normierende und allgemein verbindliche Autorität des Rechts gleichsam nach einem ihm zugrundeliegenden, überall in gleicher Form verfügbaren Textcorpus der geltenden Rechtssätze. Als wichtiger Vorläufer für dieses moderne Rechtsverständnis gilt Gregor IX. mit seiner 1234 abgeschlossenen Dekretalensammlung. Sein einleitender Brief ›Rex pacificus‹ ordnet an, daß in Schule und Gericht künftig ausschließlich diese neue, päpstlich autorisierte Gesetzessammlung verwendet werden dürfe – ein an den römischen Kaiser Justinian und sein ›Corpus iuris civilis‹ gemahnender und offenbar zukunftsweisender Akt.[2] Die Vorstellung der Integrität und die Zeiten

1 Christel Meier, Einführung, in: Die Enzyklopädie im Wandel vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit, hg. v. Christel Meier (Münstersche Mittelalter-Schriften 78), München 2002, S. 11–24; dies., Enzyklopädischer Ordo und sozialer Gebrauchsraum. Modelle der Funktionalität einer universalen Literaturform, ebd., S. 511–532; dies., Über den Zusammenhang von Erkenntnistheorie und enzyklopädischem Ordo, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 171–192.

2 Martin Bertram, Die Dekretalen Gregors IX.: Kompilation oder Kodifikation?, in: Magister Raimundus, hg. v. Carlo Longo, Rom 2002, S. 61–86, hier: 72; Stephan Kuttner, Raymond of Penafort as editor: The Decretales and Constitutions of Gregory IX, in: Bulletin of medieval canon law (BMCL) 12 (1982), S. 65–80, Reprint in: ders., Studies in the History of medieval Canon law, Aldershot 1990, XII.

überdauernden Identität der Dekretalensammlung Gregors rührt nicht zuletzt daher, daß sie – ergänzt um Nachträge seiner Nachfolger, d. h. Innozenz' IV. ›Novellae‹ und die ›Novissimae‹ Gregors X., und die neuen Kompilationen des ›Liber Sextus‹ Bonifaz' VIII. und der ›Clementinen‹ Johannes' XXII. – bis 1917 in Kraft blieb und entsprechend in einer Vielzahl von Drucken sowie der kritischen Edition Friedbergs von 1879 verbreitet und neuerdings auch durch eine digitale Edition weltweit online verfügbar ist.[3]

Der folgende Beitrag widmet sich der Frage, ob die Gestaltung der Dekretalen-Handschriften diesen Anspruch Gregors spiegelt, ob und wie durch Layout oder Miniaturen dieser Anspruch von Seiten der Handschriften-Produzenten unterstützt wird und wie die Benutzer der Handschriften diesen Text bearbeiten und damit verorten.[4] Um auf die Bedeutung von Textgliederung und Layout als Mittel der Lesesteuerung aufmerksam zu machen, sei vorab ein Blick in die modernen Editionen der Dekretalen Gregors IX. geworfen.

Friedbergs Edition beginnt mit einer quellengestützten Biographie des Autors der Dekretalen, Raymund von Peñafort, und einer tabellarischen Aufschlüsselung der von ihm verwandten Quellen. Der Textanfang der Dekretalen wird durch den zentriert in die Mitte der Seite gerückten Titel in gesperrter Kapitalis markiert: ›Decretalium D. Gregorii papae IX. compilatio‹. Dies geschieht unter Hervorhebung des Papstes, dessen Name auch in der nachstehenden Adresse seines Schreibens gleichsam als Titel hervorgehoben ist.[5] Während die Dekretalen selbst zweispaltig in kleiner Type gedruckt sind, wird der einleitende Brief Gregors einspaltig mit doppeltem Zeilenabstand in größerer Type gestaltet und

3 Bertram 2002 (wie Anm. 2), S. 76–79; Martin Bertram, Signaturenliste der Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra), Rom 2005, www.dhi-roma.it/bertram_extrahss.html (4.10.07), vgl. vor allem Bertrams Vorbemerkungen ebd.; Decretalium Collectiones, Decretales Gregorii P. IX., hg. v. Emil Ludwig Richter u. Emil Friedberg (Corpus iuris canonici 2), Leipzig 1879; digital zugänglich gemacht von Angus Graham unter: www.hs-augsburg.de/~Harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_0000.html (4.10.07).

4 Die graphische Textgestaltung ist als metakommunikatives Element aufzufassen, das den Rezeptionsprozess lenkt, insofern die Leser »schon bei einer flüchtigen Betrachtung des Textes dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Textsorte erkennt«, wie Barbara Frank, Die Textgestalt als Zeichen. Lateinische Handschriftentradition und die Verschriftlichung der romanischen Sprachen (ScriptOralia 67), Tübingen 1994, S. 29 formuliert.

5 Leider bezieht Gérard Genette, Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches, Frankfurt a.M. 1989 (original: Seuils, Paris 1987) die mittelalterlichen Handschriften in seine Überlegungen nicht ein; vgl. hier zum Namen des Autors, Ort und Art des Titels S. 41–86. Zur Ausbildung von Frontispizen und Buchtiteln vgl. Wolfgang Harms, Programmatisches auf Titelblättern naturkundlicher Werke der Barockzeit, in: Frühmittelalterliche Studien 12 (1978), S. 326–355.

somit ausgezeichnet. Die Dekretalensammlung selbst ist in fünf Bücher gegliedert, die jeweils auf einer neuen Seite beginnen, wobei die Buchzahl als Titel dient (›Liber primus‹). Als Hauptgliederung der Bücher dienen die numerierten und in Kapitalis hervorgehobenen Tituli mit Nennung ihres Sachthemas. Unter diesen werden verschiedene Rechtstexte versammelt. Bei Friedberg sind sie als Capitula durchnumeriert, ihr Inhalt wird in Petit in Summarien zusammengefasst, bevor die jeweilige Rechtsquelle nach der Angabe ihres Urhebers (Papst, Konzil oder Kirchenvater) folgt. Der Rechtstext wird durch Paragraphen in Sinnabschnitte unterteilt und numeriert, Anmerkungsziffern verweisen auf den kritischen Apparat am Fuß der Seite. Kursiviert werden diejenigen Quellenpassagen, die Friedberg in historisch-kritischer Intention aus den Originalurkunden oder Papstregistern ergänzt hat. Die Orientierung im Text erleichtert eine Kopfzeile mit abgekürzten Stellenangaben bis in die Ebene der Capitula.

Überschriften, differenzierte Schriftarten und Schriftgrößen sowie Abschnittsnumerierungen sind uns als visuelle Strukturgeber, als Lese- und Orientierungshilfen geläufig. Reflektiert werden sollte jedoch, wann solche Strukturierungsmittel eingeführt werden, wie sie den Textzugriff gestalten oder verändern bzw. ob sie auf ein verändertes Lektüreverhalten gegenüber dem Text hinsichtlich seiner Benutzung hinweisen und ob sie dabei interpretative Akzente setzen. So wird bei Friedberg die päpstliche Autorität Gregors IX. als Rechtsgeber betont, sein Wort im Schriftsatz geadelt. Die Struktur und Orientierung im Werk ist vorwiegend numerisch bestimmt, die Summarien unterstützen einen punktuellen und sachorientierten Zugriff.

Obgleich die digitale Edition von Angus Graham textlich derjenigen Friedbergs folgt und diese als Autorität angibt, sind spezifische Unterschiede festzustellen.[6] Leitinstanz des Textzugriffs ist hier ein Inhaltsverzeichnis mit unterlegten ›links‹ auf die Bulle sowie die einzelnen, numerierten und inhaltlich bezeichneten Tituli jedes der fünf Bücher. Zwischen Titel und der in Kurzzeilen und zentriert dem einspaltigen Bullentext vorangestellten Adresse steht ein Bild, das Detail eines Freskos aus den Vatikanischen Stanzen, gemalt von Raffael um 1520, das die Übergabe des Werks darstellt.[7] Nach Wunsch kann man hier dem Hinweis ›introductio‹ folgen und trifft dann unter einem Initialbildnis Gregors[8]

6 Graham (wie Anm. 3).

7 Raffael, Stanza della Segnatura, Rom, Vatikan, Fresko der Fensterseite, 1511–20: Gregor übergibt die Dekretalen. Vgl. Bram Kempers, The Pope's two Bodies. Julius II., Raphael and Saint Luke's Virgin of Santa Maria del Popolo, in: The Miraculous Image in the Late Middle Ages and Renaissance, ed. by Erik Thunø, Rom 2004, S. 135–159, hier: 151f.

8 Salzburg, UB, M III 97, fol. 6r; siehe die Beschreibung der Handschrift von Béatrix

auf Erläuterungen zu seiner Biographie und auf eine Liste seiner Werke. Im Gegensatz zu Friedbergs Edition wird hier die Rolle Raymunds von Peñafort als Autor negiert, auf eine wissenschaftliche Einleitung wird verzichtet. Die Bausteine dieser Edition bilden die Tituli, deren jeder eine einspaltige ›Scroll-Einheit‹ darstellt. Zwar ist der Dekretalentext von Friedberg übernommen, sein kritischer Apparat aber fortgelassen und das Layout spezifisch verändert: Nur zu Beginn eines jeden Titulus werden der Gesamttitel und das jeweilige Buch genannt. Die numerierten Capitula werden farblich hervorgehoben. Ihnen folgt die vom Herausgeber ergänzte Inhaltszusammenfassung, wogegen der Titel der Rechtsquelle sowie deren Text eingerückt und damit auf eine nachgeordnete Ebene gestellt werden und unterteilende Paragraphen hier fehlen. Die Quellensammlung wird so in eine thematisch gegliederte Sammlung von Rechtsaussagen, die durch Quellenzitate belegt sind, umgeformt. An die Stelle der kontinuierlichen Lektüre tritt hier der nurmehr punktuelle thematische Zugriff.

Betrachtet man nun Handschriften der Dekretalen Gregors, ergeben sich Parallelen und Unterschiede zu den vorgestellten Editionen (Abb. 29). Als erstes vermißt man in den Handschriften einen Titel und die Nennung eines Autors. Stattdessen beginnen sie direkt mit der Adresse und nutzen die Nennung des Absenders, Gregor, zu Beginn, um dessen Namen in Zierschrift zu betonen oder ihn im Initial bildlich zu vergegenwärtigen. Oder aber sie stellen eine Miniaturdarstellung mit z. B. der Übergabe der Dekretalen voran, bevor dann Gregors Schreiben ›Rex pacificus‹ mit einem kleineren Initial einsetzt. Die große Gliederung des Textes in fünf Bücher wird durch deren Nennung (z. B. ›Liber tertius‹) zu Beginn des jeweiligen Teilungsabschnitts markiert und rubriziert, jedoch in normaler Schriftart angezeigt. Direkt daran schließt sich die rubrizierte Überschrift des ersten Titulus an, so daß dieser zum Titelgeber des Buches wird. Die Ordnung der unter den Titeln jeweils versammelten Rechtstexte in numerierte Capitula wird als moderne Zutat der Editoren erkennbar, ebenso die Zusammenfassung der juristischen Essenz der Quelle.[9] Stattdessen folgt in den Handschriften direkt die Bezeichnung von Autor und Rechtsquelle, markiert nur durch eine farbige Majuskel. Die erste Rechtsquelle eines Titulus wird durch ein größeres Initial markiert, die folgenden durch kleinere Fleuronnée-Initialen, Sinnabschnitte in ihnen durch Capitula-Zeichen. Die grobe Orientierung im Textcorpus erleichtern die in der Kopfzeile vermerkten Bücher (z. B. ›L I‹ für ›Liber primus‹).

Koll (Dez. 2002) sowie Abbildungen unter: www.ubs.sbg.ac.at/sosa/handschriften/mIII97.htm (4. 10. 07); siehe unten, Anm. 78.

9 Martin Bertram danke ich für den Hinweis, daß solche Summarien bereits in vielen Dekretalen-Handschriften in Form von Glossen vermerkt wurden.

In den Handschriften wird damit stärker als in den Editionen ihr Charakter als historische Sammlung von Rechtsentscheidungen visuell präsent gemacht. Die Memorierung der Dekrete erfolgt nicht nur bezüglich der einzelnen Tituli, sondern auch für die Großeinteilung in Bücher primär über Incipits statt durch eine numerische Ordnung. Deutlich fällt ins Auge, daß die Dekretalen-Handschriften, anders als die modernen Editionen, nicht nur den Dekretalentext enthalten, sondern fast immer glossiert sind und dafür ein professionell angelegtes Layout mit ›Klammerglossen‹ aufweisen. Während die modernen Editionen die Dekretalen als normativen Rechtstext gestalten, weisen die glossierten Handschriften die Dekretalen als zu erörternden Studientext aus. Auffällig sind zudem die oft aufwendige künstlerische Ausstattung der Dekretalen-Handschriften und ihr großes Format, die beide zur ›Nobilitierung‹ des Textes beitragen und sie in Pracht und Anspruch sogar zeitgenössischen Bibelhandschriften angleichen. Ein solcher materieller wie künstlerischer Aufwand und Anspruch wäre heute für Rechtstexte ebenso wie für Studienbücher unvorstellbar.

Dieser kurze Vergleich macht deutlich, daß ein fixierter, kanonischer Rechtstext durch Layoutgestaltung und Ausstattung, also durch externe Mittel der Lesesteuerung verändert und gattungsmäßig umgeschrieben werden kann. Diese visuellen Formen der Lektüreanleitung und praktischen Benutzungsspuren in mittelalterlichen Rechtshandschriften werden im Folgenden genauer untersucht. Die Dekretalen Gregors IX. bieten sich dazu besonders an, weil Gregor in seinem einleitenden Schreiben die Notwendigkeit und den Nutzen der Sammlung erörtert und Vorgaben zu ihrem Gebrauch macht, so daß man diese textinternen Hinweise mit der Herstellungs-, Gestaltungs- und Lesepraxis in Beziehung setzen kann. Meine im folgenden ersten Abschnitt erörterte These lautet, daß das Layout der Handschriften die Kanonisierung der Dekretalen unterstützt, zugleich aber auch die Kanonisierung der ›Glossa ordinaria‹ fördert und daß das Layout somit den Charakter der Dekretalenhandschriften als Studientext definiert und fixiert. In einem zweiten Schritt werde ich die Eingangsminiaturen der Dekretalenhandschriften hinsichtlich der Frage untersuchen, wie sie die Autorschaft (Gregors bzw. Raymunds von Peñafort) und die Adressaten bzw. den Gebrauch der Sammlung darstellen und reflektieren. Denn, so die These, parallel zur Ausbildung des Juristenstandes werden die illuminierten Dekretalenhandschriften zum Zeichen des neuen Standes- und Selbstbewußtseins der Juristen. Vorangeschickt seien einige Hinweise zur einleitenden Bulle ›Rex pacificus‹, ihrem Inhalt und der rechtshistorischen Relevanz von Bulle wie nachfolgender Dekretalensammlung.

Vorgaben der Bulle ›Rex pacificus‹ sowie des inhaltlichen Textaufbaus

Das Begleitschreiben Gregors IX. nimmt in den Handschriften die Rolle einer Grußadresse oder eines Vorworts ein.[10] Es gibt dem Leser wichtige Informationen hinsichtlich Autorität, Adressaten und Gebrauch des nachfolgenden Textes.[11] Das Schreiben ist in den meisten Handschriften an die Doctores und Scholares der Universität Paris oder an diejenigen der Universität Bologna gerichtet.[12] Eingangs wird die gleichsam naturrechtliche Notwendigkeit einer solchen Rechtssammlung erläutert:[13] Der friedenstiftende König (Christus) wollte in seinem huldvollen Erbarmen, daß seine Untertanen rechtschaffen, friedliebend und ehrbar sein sollten. Das Laster der Begierde, die Mutter der Streitigkeiten, hat in der Gegenwart viel Zank erzeugt und gefährdet durch falsche Prozesse das menschliche Recht, das nur durch die Tugend der Gerechtigkeit bewahrt wird. Daher wird das Gesetz erlassen, damit die schädliche Gier unter der Regel des Rechts eingedämmt werde, durch die das menschliche

10 Vgl. Genette (wie Anm. 5), S. 190–227.

11 Friedberg (wie Anm. 3), Bd. 1, Sp.1–4: *Gregorius, Episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis doctoribus et scholaribus universis Bononiae commorantibus salutem et apostolicam benedictionem. Rex pacificus pia miseratione disposuit sibi subditos fore pudicos, pacificos et honestos. Sed effrenata cupiditas, sui prodiga, pacis aemula, mater litium, materia iurgiorum, tot quotidie nova litigia generat, ut, nisi iustitia conatus eius sua virtute reprimeret, et quaestiones ipsius implicitas explicaret, ius humani foederis litigatorum abusus exstingueret, et dato libello repudii concordia extra mundi terminos exsularet. Ideoque lex proditur, ut appetitus noxius sub iuris regula limitetur, per quam genus humanum, ut honeste vivat, alterum non laedat, ius suum unicuique tribuat, informatur. Sane diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum, in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem, confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supradicta, quae tanquam incertae frequenter in iudiciis vacillabant, ad communem, et maxime studentium, utilitatem per dilectum filium fratrem Raymundum, capellanum et poenitentiarum nostrum, illas in unum volumen resecatis superfluis providimus redigendas, adiicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant dubia, declarantur. Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.*

12 Martin Bertram, Dekorierte Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (*Liber extra*) aus der Sicht der Text- und Handschriftenforschung, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 35 (2008), S. 31–65, hier: 34.

13 Die paraphrasierende Wiedergabe folgt teilweise Peter Burkhart, Die Dekretalenhandschrift Vat. Pal. lat. 629, in: Palatina-Studien, hg. v. Walter Berschin (Miscellanea bibliothecae apostolicae vaticanae 5, Studi e Testi 365), Città del Vaticano 1997, S. 33–51, hier: 43.

Geschlecht instand gesetzt werden soll, ehrenvoll zu leben, den Nächsten nicht zu schädigen und jedem sein Recht werden zu lassen. Danach wird Gregor konkret: Seine Sammlung will einem Mißstand in der kirchlichen Rechtsprechung abhelfen, denn es mangele ihr an einer verbindlichen Grundlage. Den Grund dafür sieht er darin, daß die Rechtsentscheide seiner päpstlichen Amtsvorgänger auch in Konstitutionen, Dekreten und Briefen außerhalb von Dekretalensammlungen kursieren und zudem widersprüchlich sind. Daher hat Gregor, so das Schreiben, dem päpstlichen Capellanus und Poenitentiar Raymund (von Peñafort) den Auftrag gegeben, diese Bestimmungen seiner Vorgänger sowie seine eigenen unter Ausschluß überflüssiger oder widersprüchlicher Gesetze in einem Band zusammenzufassen. Die Sammlung solle in Gerichten und Schulen benutzt werden. Sein Schreiben schließt mit dem Verbot, die vorliegende Sammlung durch Hinzufügung anderer Gesetze oder Auslassung enthaltener Gesetze zu verändern oder zu ersetzen. Sie erhebt den Anspruch, die älteren Sammlungen außer Kraft zu setzen, und ordnet an, jene nicht mehr zu gebrauchen.

Zur rechtshistorischen Einordnung der Bulle und Sammlung

Daß Dekretalen im Auftrag eines Papstes zusammengestellt und verbreitet werden, ist zur Zeit Gregors IX. noch nicht selbstverständlich. Ältere Sammlungen wurden an Bischofssitzen als Orten kirchlicher Rechtsprechung und im Kontext von Schulen zusammengetragen, abgeschrieben, erweitert und glossiert.[14] Umstritten ist, ob schon Innozenz III. eine Kompilation der neueren

14 Zur Bedeutung der im Bereich der neuen Rechtsschulen verorteten Sammlung Gratians als gemeinsamer Grundlage für die rechtswissenschaftliche Lehre, für die Vermittlung des Bewußtseins einer Einheit der kirchlichen Rechtsordnung, für die Vorstellung der Selbstbindung des kirchlichen Gesetzgebers durch ältere Konzilien sowie der gesetzgeberischen Freiheit andererseits siehe Peter Landau, Quellen und Bedeutung des Gratianischen Dekrets, in: Studia et Documenta Historiae et Iuris 52 (1986), S. 218–235, bes. 227, 233, Reprint in: ders., Kanones und Dekretalen, Goldbach 1997, S. 207–224; zu den auf Gratian folgenden Anhängen wie eigenständigen Sammlungen neuer Dekretalen vor der Compilatio I des Bernhard von Pavia siehe Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140–1234) (Studi e Testi 71), Città del Vaticano 1937, S. 272–299; Peter Landau, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 65 (1979), S. 120–148, Reprint in: ders., Kanones und Dekretalen, Goldbach 1997, S. 227–255. Landau verortet die englische Wigorniensis-Gruppe, die den Stoff in sieben Rechtsgebiete aufteilt, den Schwerpunkt dabei auf die Aufgaben des Richters und die Appellation legt und keine Glossen enthält, in einer

päpstlichen Gesetzgebung (›Compilatio tertia‹) bei dem Bologneser Magister, seinem päpstlichen Kapellan und Notar Petrus Beneventanus in Auftrag gegeben oder ob dieser die Sammlung eigenständig angelegt hat. Schon Innozenz sandte eine neue Sammlung 1210 mit einem Begleitschreiben nach Bologna. Dieses betont die Übereinstimmung der aufgenommenen Dekrete mit den Einträgen im päpstlichen Briefregister, also die Authentizität der Texte, und richtet sich gegen den Umlauf falscher Dekrete.[15] Innozenz III. akzentuiert wie Gregor den Nutzen seiner Sammlung für Gericht und Schule. Honorius III. (1216–1227) schickte seine ›Compilatio quinta‹ 1226 an den Bologneser Archidiakon Tancred (ca. 1185–1236)[16] mit dem Befehl, diese Dekretalensammlung zu publizieren und dafür zu sorgen, daß jene, die in Gericht oder Schule arbeiten, sie rezipieren.[17] Doch neben dieser päpstlichen ›Compilatio quinta‹ sind andere, unabhängig vom Papst entstandene Sammlungen in Gebrauch, vor allem die weit verbreitete, 1188–92 verfaßte ›Compilatio prima‹ des Bernhard von Pavia († 1213),[18] aber auch die ebenfalls verbreitete ›Compilatio quarta‹ des Johannes Teutonicus (1170–1245),[19] welcher Innozenz III. die Approbation verweigerte.

Sammlung für kirchliche Richter oder *iudices delegati* des Papstes. Die glossierte Appendix-Gruppe hingegen wird in Lincoln im Bereich der Schule in der Zeit Lucius III. (1181–1185) angesiedelt. Andere Zentren systematischer neuer Rechtssammlung waren Tours, Sens und Rouen.

15 Compilatio tertia, in: Quinque Compilationes Antiquae, ed. Emil Friedberg, Leipzig 1882, Neudruck Graz 1956, S. 105 ff.; Kenneth Pennington, The making of a decretal collection: The Genesis of Compilatio tertia, in: Proceedings of the 5th International Congress of Medieval Canon Law (Salamanca 1976), ed. by Stephan Kuttner, Città del Vaticano 1980, S. 67–92, hier bes.: 69–74, läßt die Möglichkeit offen, daß Petrus Beneventanus die Sammlung ohne Auftrag des Papstes selbst zusammengestellt und dieser sie lediglich promulgiert habe; Reprint in: ders., Popes, Canonists and Texts, Aldershot 1993, VIII.

16 James A. Brundage, Medieval canon law, London/New York 1995, S. 195, 227.

17 Friedberg (wie Anm. 15), Honorius, Compilatio quinta, S. 151: [...] *compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinadas. Quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus eis solempniter publicatis absque ullo scrupulo dubitationis utaris et ab aliis recipi facias tam in iudiciis quam in scolis.* Bertram (wie Anm. 2), S. 66, erörtert das Schreiben Gregors im Vergleich zu denjenigen Innozenz' III. zur Compilatio tertia 1209/10 (Friedberg [wie Anm. 12], S. 105) und Honorius' III. zur Compilatio quinta 1226 hinsichtlich der Frage, ob dem Schreiben ein Codex als Vorlage beigelegt sei oder nicht.

18 Hans van de Wouw, Art. Bernhard von Pavia, in: LexMA 1 (1980), Sp. 2002; Brundage 1995 (wie Anm. 16), S. 210; vgl. den Prolog mit Nennung des Autors in der Edition Friedbergs (wie Anm. 15), S. 1.

19 Zu Johannes Teutonicus siehe Kenneth Pennington, Johannes Teutonicus and papal legates, in: Archivum Historiae Pontificiae 21 (1983), S. 183–194, Reprint in: ders., Popes (wie Anm. 15), X.

Gregor IX. verstärkt den Druck. Er erhebt erstmals für eine Dekretalensammlung einen alleinigen Geltungsanspruch. Denn, so sein Schreiben, die vorliegende Sammlung dürfe nicht durch Hinzufügung anderer oder Auslassung enthaltener Dekrete verändert werden, sie setze die älteren Sammlungen außer Kraft. Seine Forderung richtet sich gegen das bis dahin selbstverständliche Benutzen mehrerer Sammlungen nebeneinander, gegen den bisher völlig legitimen Vorgang des Ergänzens und Aktualisierens von Handschriften durch nachgetragene Extravaganten, ja gegen die selbständige Zusammenstellung päpstlicher wie konziliarer Gesetzgebung durch die *magistri* an den Schulen.[20] Die Päpste seit Innozenz III. intensivieren nicht nur die päpstliche Rechtsprechung, sondern sie erheben den Anspruch auf ein päpstliches Monopol autorisierter Rechtssammlung. Aufgabe der Schulen ist aus ihrer Sicht nurmehr die Glossierung, die Erläuterung der päpstlichen Entscheidungen.[21] Indem an den Schulen die künftigen bischöflichen Berater, Advokaten oder Richter ausgebildet werden, erreicht Gregor über diese Maßnahme jedoch vermutlich auch die kirchenrechtliche Praxis.[22] Sie wolle er, so sein Schreiben, in der allgemeinen Rechtsunsicherheit durch eine an Schulen wie kirchlichen Gerichten gleiche und verbindliche Textgrundlage unterstützen.

20 Nicht umsonst wird dieser Punkt von den zeitgenössischen Rechtslehrern und Glossatoren sofort aufgegriffen, so von Vincentius in seiner Dekretalen-Glosse zu Gregors Bulle ›Rex pacificus‹, indem er kritisch nachfragt, ob die Sammlungen von Innozenz und Honorius weiter gelten: Vincentius Hispanus, Glosse zu ›Rex pacificus‹ in der Dekretalenhandschrift Vat. lat. 6769, fol. 3v, zitiert nach Pennington 1980 (wie Anm. 15), S. 75: *Item queritur an tollatur compilatio Innocentialis utraque et Honorialis?* Zu Vincentius vgl. Brundage 1995 (wie Anm. 16), S. 228.

21 Während in Bologna früh die Glossierung von Decretum Gratiani und Dekretalen einsetzte, übten die französischen Kanonisten, wie Kuttner, Pennington und Horvitz konstatieren, Zurückhaltung gegenüber den neuen päpstlichen Dekretalen zugunsten der Benutzung von älteren Kompilationen. An der Pariser Universität war infolge des Verbots des Studiums römischen Rechts durch die Bulle ›Super speculam‹ Honorius' III. das Rechtsstudium auf das kanonische Recht beschränkt. Vgl. Steven Horvitz, Reshaping a Decretal Chapter: Tua nobis and the Canonists, in: Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner, ed. by Kenneth Pennington and Robert Somerville, Philadelphia, Penns. 1977, S. 207–221, 207 f.; James A. Brundage, From classroom to Courtroom: Parisian Canonists and Their Careers, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 83 (1997), S. 342–361, hier: 342–344; Reprint in: ders., The Profession and Practice of Medieval Canon Law, Aldershot 2004, XI.

22 James A. Brundage, The Rise of Professional Canonists and Development of the Ius Commune, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 81 (1995), S. 26–63, hier: 31 ff.; Reprint in: Brundage 2004 (wie Anm. 18), I; ders., Teaching Canon law, in: Learning Institutionalized: Teaching in

Seit Honorius III. beauftragten die Päpste in Bologna geschulte Juristen mit der Sammlung der Rechtsquellen an der Kurie. Sie boten ihnen direkten Zugriff auf die päpstlichen Register und damit auf die Originaltexte der päpstlichen Gesetzgebung, die sonst, in Briefen und Dekreten an verschiedene Empfänger adressiert, kaum vollständig zusammengetragen werden konnten. Für den Aufstieg an der Kurie bis zum Papstamt wurde ein Kirchenrechtsstudium immer förderlicher.[23] Gregor betraute mit seiner neuen Dekretalen-Sammlung Raymund von Peñafort (ca. 1185–1275), den er im Schreiben als *capellanus et poenitentiarius noster* bezeichnet. Der Katalane Raymund studierte 1210–18 in Bologna, wurde dort wohl Magister, bevor er 1222 in Barcelona in den Dominikanerorden eintrat und 1222–24 eine ›Summa de casibus poenitentiae‹ verfaßte. Als Begleiter des päpstlichen Legaten in Spanien, Johannes de Abbeville, kam Raymund 1228/29 an die Kurie, wo er dann im Auftrag Gregors IX. bis 1234 die Dekretalensammlung erstellte (›Liber extra‹).[24] Gregors Schreiben ›Rex pacificus‹ betont die kuriale Position des *frater* Raymund, nicht aber seine frühere Bologneser Tätigkeit.

Raymund behält die von Bernhardus de Botone Parmensis eingeführte inhaltliche Aufteilung der Dekretalensammlung in fünf Bücher zu den Oberthemen *iudex, iudicium, clerus, sponsalia* und *crimen* bei – und kommt damit den Erwartungen oder Gewohnheiten der Benutzer in der Gliederung des Materials entgegen.[25] Inhaltlich differenziert erfolgt die Aufteilung in thematisch aussagekräftige Tituli.[26] Ihnen werden in chronologischer Abfolge die betreffenden Rechtsquellen bzw. Dekrete zugeordnet, so daß die Dekretalen Gregors jeweils

the Medieval University, ed. by John van Engen, Notre Dame 2000, S. 177–196, hier: 183, Reprint in: Brundage 2004 (wie Anm. 18), VII.

23 Brundage 1995 (wie Anm. 22), S. 37–39.

24 Stephan Kuttner, Zur Entstehungsgeschichte der Summa de casibus poenitentiae des hl. Raymund von Penyafort, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 39 (1953), S. 419–434, Reprint in: Kuttner 1990, XI; Kuttner 1982 (beide wie Anm. 2); Brundage 1995 (wie Anm. 16), S. 222f.; Hartmut Zapp, Art. Raimund v. Peñafort, in: LexMA 7 (1995), Sp. 414f.; Bertram 2002 (wie Anm. 2), S. 63f.

25 Peter Landau, Typen von Dekretalensammlungen, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, hg. v. Vincenzo Colli, Frankfurt a.M. 2002, S. 269–282, hier: 278; Bertram 2002 (wie Anm. 2), S. 69–74. Das durch die älteren Kompilationen bereitgestellte Material bildet laut Bertram 90% des Textes, vor allem die Dekretalen Innozenz' III. finden bei Raymund umfassende Aufnahme (d.h. Compilatio tertia und quarta), während aus der älteren Compilatio prima etwa 19% der Texte wegfallen.

26 Neu hinzu kommen fünf Tituli, die sich an entsprechenden Titeln des Decretum Gratiani bzw. des römischen Rechts orientieren, vgl. Bertram 2002 (wie Anm. 2), Anm. 37.

am Schluß eines Abschnitts stehen.[27] Bei Raymund wird so eine historische Entwicklung des Rechts ablesbar. Während Innozenz III. in seinem Schreiben zur ›Compilatio tertia‹ gerade die Übereinstimmung der Dekretalen mit deren Wortlaut im päpstlichen Register betonte, verkürzt Raymund die Dekrete nun gezielt um die historischen Rahmenumstände und Fallschilderungen auf ihren abstrakten juristischen Kern, teils so sehr, daß die ihnen zugrundeliegenden Fälle und Dekrete heute kaum mehr aufzuweisen sind.[28]

Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß mit der päpstlicherseits beanspruchten Rechtskodifizierung den Juristen an den Universitäten nunmehr allein die Rolle der Rechtsauslegung und Kommentierung eines festgeschrieben Textcorpus zugewiesen wurde. Die Glossen zu Gregors Dekretalen hatten anfangs eine hohe Varianz, da teils ältere Glossen zu den jeweiligen Dekreten oder Konzilsbeschlüssen übernommen wurden, teils neue verfaßt. Doch setzte sich schon bald die Glosse des Bernhardus de Botone Parmensis als neue Glossa ordinaria durch, wenngleich sie von ihm bis 1263/66 immer wieder überarbeitet wurde; hinzu kamen die Glossenapparate von Bernhard Compostellanus d.J. († 1267) und Johannes Andreae († 1348).[29] Der in der Bulle formulierte Allein-

27 Bei Gratian wurde die Entscheidung, welcher Rechtsquelle eine höhere Autorität zukomme, noch offen gelassen, vgl. Landau 1986 (wie Anm. 11), S. 229f.

28 Peter Landau, Neuere Forschungen zu Quellen und Institutionen des klassischen kanonischen Rechts bis zum Liber Sextus. Ergebnisse und Zukunftsperspektiven, in: Proceedings of the 7th International Congress of Medieval Canon Law (Cambridge 1984), ed. by Peter Linehan, Vatikan 1988, S. 27–47, hier: 43; Reprint in: Landau 1997 (wie Anm. 11), S. 321–341; Kuttner 1982 (wie Anm. 2), S. 65f.

29 Stephan Kuttner and Beryl Smalley, The Glossa Ordinaria to the Gregorian Decretals, in: English Historical Review 60 (1945), S. 97–105, Reprint in: Kuttner 1990 (wie Anm. 2), XIII, können vier Redaktionen zwischen 1241 und 1263/66 anhand des Vorkommens von Dekreten Innozenz' IV. bzw. Konzilsbeschlüssen unterscheiden; vgl. Stephan Kuttner, Notes on the Glossa ordinaria of Bernard of Parma, in: Bulletin of Medieval Canon Law 16 (1981), S. 86–93, Reprint in: Kuttner 1990 (wie Anm. 2), XIV. Auch von Sinibald de Fieschi, dem späteren Papst Innozenz IV. († 1254) und früheren Mitarbeiter Gregors, stammt ein Apparatus zu den Dekretalen. Eine ausführliche, aber fragmentarische Lectura zu ihnen verfasste Bernhard de Compostella d.J. († 1267), weitere Kommentare bieten die Novella des Bologneser Rechtslehrers Johannes Andreae (1270–1348) sowie die Lectura des Pariser Lehrers Henricus de Segusio, Erzbischof von Embrun und Kardinal von Ostia (Hostiensis, um 1200–1271), dessen kommentarförmige ›Summa aurea‹ (in erster Fassung um 1251) erfolgreicher war. Vgl. Rudolf Weigand, Art. Bernhard von Compostella d.J., in: LexMA 1 (1980), Sp. 1998; Hartmut Zapp, Art. Johannes Andreae, in: LexMA 5 (1991), Sp. 555; Norbert Brieskorn, Art. Henricus de Segusio, in: LexMA 4 (1989), Sp. 2138f.; Brundage 1995 (wie Anm. 16), S. 214, 216, 225. Auch der Bologneser Rechtslehrer und spätere Kardinaldiakon Goffredus/Gaufridus de Trano († 1245) verfaßte neben einem Glossenapparat und

geltungsanspruch für Gregors Compilatio zeigte Wirkung, denn seine Sammlung wurde viel häufiger als andere Dekretalen- oder Canones-Sammlungen vor und nach ihm abgeschrieben. Sie wurde bis ins 14. Jahrhundert mehrfach komplett glossiert, durch Lectura, Quaestiones oder Abhandlungen zu den Tituli im Schulbetrieb vertieft bearbeitet und als Haupttext im juristischen Curriculum etabliert. Welchen Beitrag leistete die Gestaltung der Dekretalenhandschriften in diesem Kanonisierungsprozeß? Reagierte die Einrichtung der Codices für den Benutzer auf den von Gregor formulierten Anspruch?

Die graphische Gestaltung der Dekretalenhandschriften – und die Benutzer

Für die Dekretalenhandschriften wird im Verlauf der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine spezifische Layoutform entwickelt, in welcher der Glossenapparat den in größerer Schrift zweispaltig geschriebenen Dekretalentext (*textus inclusus*) klammerförmig umrahmt.[30] Diese Textgestaltung ist einerseits im Hinblick auf Neuerungen der Buchherstellung in professionellen Schreibwerkstätten, im Exemplar- und Pecienwesen der *stationarii* zu sehen. Doch zugleich ist sie Indiz wie Vermittlungsmedium eines veränderten Textumgangs. Ältere Canones- und Dekretalensammlungen wurden oft einspaltig geschrieben, die Handschriften waren eher kleinformatig, ein breiter Rand ließ Raum für Glossen.[31] Die Dekretalen Gregors hingegen werden von Anfang an als

Quaestiones zu Gregors Dekretalen eine kommentarförmige und als selbständiger Text weit verbreitete ›Summa titulorum decretalium‹; vgl. Hartmut Zapp, Art. Goffredus de Trano, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1533f.

30 Entsprechend zur Layoutentwicklung glossierter Bibelhandschriften, die Christopher De Hamel, Glossed books of the Bible and the origins of the Paris booktrade, London 1984, einschließlich ihrer differenzierten Verweissysteme umfassend untersucht hat, hat sich Susan L'Engle, The Illumination of Legal Manuscripts in Bologna 1250–1350. Production and Iconographie, Diss. New York 2000, hier: 22f., 32–83, sowie dies., Layout and Decoration, in: Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections, ed. by Robert Gibbs and Susan L'Engle, London/Turnhout 2001, S. 54–74, mit der Layoutentwicklung der Rechtshandschriften befaßt; zur Form des *textus inclusus* siehe L'Engle 2000, S. 35. Zu der für juristische Handschriften charakteristischen, schreibtechnisch komplizierten wie ästhetisch reizvollen Klammerform siehe Gerhardt Powitz, Textus cum commento, in: Codices Manuscripti 5 (1979), S. 80–89, hier: 84f.; Reprint in: ders., Handschriften und frühe Drucke. Ausgewählte Aufsätze zur mittelalterlichen Buch- und Bibliotheksgeschichte (Frankfurter Bibliotheksschriften 12), Frankfurt a.M. 2005, S. 57–81.

31 Eine vergleichende Untersuchung dazu fehlt; als Beispiele siehe die anonyme Dekretalensammlung (Francofortana), London, BL, Egerton 2901 (Slg. Phillipps), die

zweispaltiger Text geschrieben, wie es für umfangreiche Studientexte üblich und auch für die Handschriften des ›Decretum Gratiani‹, die für das Rechtsstudium eine zentrale Rolle spielten und intensiv glossiert wurden, seit Mitte des 12. Jahrhunderts etabliert war.[32] Die frühen Handschriften der Dekretalen weisen einen konstanten Textspiegel mit gleichbleibender Zeilenzahl je Seite auf.[33] Nur selten ist der Rand so knapp bemessen, daß offenbar keine Glossierung vorgesehen war.[34] Ein frühes glossiertes Beispiel ist die großformatige Oxforder Dekretalenhandschrift (Bodleian Library, Ms. lat. th. b. 4, 43 × 27 cm), welche die älteste Redaktion der Glossa ordinaria des Bernhardus de Botone Parmensis enthält und laut Kolophon (fol. 216^{v}) von Leonardo de Gropis da Modena im Jahr 1241 geschrieben wurde

laut Bibliothekseintrag auf fol. 1^{r} aus St. Maximin/Trier stammt; da letzte Texteinträge die Dekretalen Lucius' III. (1181–1185) betreffen, ist ihre Abfassung um 1200 anzusetzen. In der Handschrift werden die Dekretalen, deren Tituli sorgfältig rubriziert sind, in einer breiten Mittelspalte geschrieben, unten und seitlich bleibt viel Platz für Glossen sowie für Distinctiones, die auf eine Nutzung im Schulbetrieb hinweisen. Eine Abbildung von fol. 1^{r} bietet der Catalogue of Illuminated Manuscripts der British Library (www.bl.uk). Kennzeichen der in vier Bücher thematisch gegliederten ›Collectio Canonum‹ (Köln, Dombibliothek, Hs. 124, Anfang 11. Jh.) hingegen ist ein ausführliches numeriertes und rubriziertes Inhaltsverzeichnis (fol. 2^{v}–6^{r}), das die Auffindung von Dekreten zu bestimmten Themen im folgenden Text erleichtert. Vgl. Gerhard Schmitz, Die kirchenrechtliche Sammlung des Codex 124 der Kölner Dom- und Diözesanbibliothek, in: Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek, hg. v. Heinz Finger, Köln 2005, S. 242–256; Abb. in www.ceec.uni-koeln.de); zu älteren Dekretalensammlungen siehe Kuttner (wie Anm. 14), S. 295f.

32 Zum ›Decretum Gratiani‹ siehe Landau 1986 (wie Anm. 14); zu Handschriften des ›Decretum Gratiani‹ siehe Anthony Melnikas, The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of the Decretum Gratiani (Studia Gratiani 16–18), Rom 1975; als digitalisierte Beispiele des Decretums siehe Köln, Dombibliothek, Hs. 127 (um 1170–80) und Hs. 128 (4. V. 12. Jh.), www.ceec.uni-koeln.de (vgl. die Einträge von Beate Braun-Niehr im Ausstellungskatalog: Glaube und Wissen, hg. v. Joachim Plotzek, Köln 1998, Nr. 55, 56) sowie St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 673 aus Norditalien, www.e-codices.unifr.ch.

33 Vgl. L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 36.

34 Ein schlichtes unglossiertes Beispiel sind die Dekretalen in München, BSB, Clm 3203, um 1400 (vgl. Beatrice Hernad, Die gotischen Handschriften deutscher Herkunft in der Bayerischen Staatsbibliothek. Teil 1: Vom späten 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Wiesbaden 2000, Nr. 149, Abb. 285: fol. 1^{r}). In der Handschrift Troyes, Bibl. Mun., Ms. 1902, Frankreich, Mitte 13. Jh., wird der Dekretalentext in zwei Spalten mit je 40 Zeilen in gotischer Minuskel geschrieben; durch die historisierten Initialen in Vollmalerei mit Goldgrund für die fünf Buchanfänge wird die Handschrift zur Prachtausgabe; siehe die Abbildung von fol. 75^{r} (Beginn von Buch 2) auf: www.enluminures.culture.fr.

Institut für deutsche Sprache und Literatur I

(Abb. 30).[35] Der in zwei Spalten mit je 47 Zeilen geschriebene Dekretalentext wird am inneren und äußeren Rand von der Glosse Bernhards in unterschiedlicher Dichte begleitet.[36] Am Außenrand wird eine Spalte für weitere Glossen freigelassen, doch spätere Benutzer suchen eher die Nähe zum Dekretalentext und tragen ihre Glossen vor allem interlinear sowie in der Spalte für Majuskeln links der Textspalten in winziger Schrift ein. In dieser älteren, für Studientexte gebräuchlichen Layoutform ist der Dekretalentext die Leitinstanz, sein gleichmäßiger Fortlauf ist das Maß der Seitengestaltung, die Glosse eine Variable.
In den jüngeren Handschriften aus Bologna aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts verändert sich dies. Die Gründe dafür mögen ökonomische sein, denn durch diese ältere Layoutform blieb viel kostbares Pergament ungenutzt, so daß vielleicht eine bessere Platzausnutzung erstrebt wurde. Die Lösung wird darin gefunden, den Dekretalentext auf der Seite so zu bemessen, daß die zugehörige Glosse den marginalen Glossenraum optimal nutzt. Dies hat Folgen für die Handschriftenherstellung wie für die Benutzer. Anstatt daß in einem ersten Arbeitsgang der Dekretalentext mit gleichförmigem Seitenlayout durchlaufend abgeschrieben werden kann, sodann die Glossen nachgetragen werden, muß jetzt der jeweils zu einem Textabschnitt benötigte Glossenraum im voraus abgeschätzt werden – die Textspaltenbreite bleibt gleich, variiert wird die Zeilenzahl des Dekretalentextes. Dies setzt eine gute Kenntnis des jeweiligen Glossenumfangs voraus – oder aber eine Vorlage mit eben dieser optimierten Text- und Glossenverteilung, die genau kopiert wird. Üblich war es jedoch, für Text und Glosse verschiedene Exemplaria als Muster vorzuhalten

35 Kuttner and Smalley (wie Anm. 29), S. 97–105; L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 317; Robert Gibbs, The Development of the Illustration of Legal Manuscripts by Bolognese Illuminators between 1241 and 1298, in: Colli (wie Anm. 25), S. 173–218, hier: 197, Fig. 3. Im Schreiben ›Rex pacificus‹ (fol. 1r) wird auf die Nennung einer bestimmten Universität verzichtet.

36 Während der Text fol. 29v sparsam glossiert ist, wird auf fol. 1r und fol. 50v auch der schmale obere und untere Rand für die Glosse Bernhards genutzt (Klammerglosse); siehe die Abbildungen auf: www.bodley.ox.ac.uk/dept/scwmss/wmss/medieval/mss/lat/th/b/004.htm (4.10.07). Auffällig ist, daß im Zuge der farbigen Rubrizierung und Initialeinfügung in der Handschrift viele Textstellen durch farbige Striche oder Zeigehände markiert werden. Derselben Herstellungsphase gehören die in der Mittelspalte eingefügten Tiere, Jagdszenen und menschlichen Figuren (Mönch auf fol. 105r) an. Mary Carruthers äußerte in ihrem Kölner Vortrag ›Thinking with Images‹ am 25.6.07 zu dieser Handschrift die Vermutung, daß mit derartigen, vom Textinhalt fernen Bildern innere belebte Bilder (*imagines viventes*) erzeugt und Emotion ausgelöst werden sollte. Beides unterstützt das aktive Aufnehmen von Textinhalten, worauf schon zeitgenössische Texte zur *ars memorativa* verweisen. Das Jagdmotiv sei zugleich als Sinnbild der intellektuellen *investigatio* zu verstehen.

und in Form von Quaternen oder Quinternen als *pecien* zur Abschrift von den Stationarii auszugeben.[37] Damit steigen die Anforderungen an die Skriptorien bzw. Schreiber, die für jede Seite das Layout selbst neu kalkulieren und einrichten müssen – eine weitere Professionalisierungsstufe in der Buchherstellung wird erreicht. Das Gebot bester Platznutzung führt jedoch dazu, daß wenig Raum für nachträgliche Glossierung bleibt oder vorgesehen ist (Abb. 31).[38]
Dies bedeutet einen entscheidenden Wandel in den Benutzungsvorgaben, denn die Glosse wird so als abgeschlossene Form der Texterschließung präsentiert. Anstelle der individuellen Aneignung und Textergänzung durch Scholaren oder Magister, die noch die Oxforder Handschrift von 1241 charakterisiert, fordert dieses Layout zur Rezeption eines kanonischen Textes auf. Damit wiederholt sich der eingangs für die Dekretalen beschriebene, durch Gregors Schreiben begründete Prozeß der Kanonisierung auch hinsichtlich der Glosse, jedenfalls hinsichtlich ihres Layouts. Die Benutzer der Handschriften unterlaufen diese Layout-gestützte Benutzungsvorgabe der Handschriftenproduzenten jedoch, indem sie die Dekretalen sowie die Glossa ordinaria um weitere Glossen ergänzen und dafür jede Lücke nutzen.
Charakteristisch ist die neue Form der Glosse, die sich jeweils klammerförmig um beide Textspalten herumlegt. Sie wird zum Rahmen des Textblocks und hebt diesen hervor, sie inszeniert seine inhaltliche Höherwertigkeit und visualisiert die Bezüglichkeit der Glosse als ganzer auf die Dekretalen als ihr Zentrum.[39] Damit wird ein gänzlich anderes Verfahren gewählt, als es für glossierte Bibelhandschriften ausgebildet wurde. Wie De Hamel gezeigt hat, wird in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezüglich der adäquaten Verbindung von Glosse und Bibeltext im Layout intensiv experimentiert. Die Auszeichnung des Haupttextes gegenüber der Glosse durch größere Schrift wird aus der Tradition glossierter Handschriften übernommen. Systematisiert wird jedoch die Relation der Schriftgrößen von einzeiliger Glosse und doppelzeiligem Text, variiert

37 Frank P. W. Soetermeer, Utrumque ius in peciis: aspetti della produzione libraria a Bologna fra Due e Trecento, Mailand 1997; L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 40–42; Giovanna Murano, Opere diffuse per exemplar e pecia (Textes et Etudes du Moyen Age 29), Turnhout 2005, zu den Dekretalenhandschriften S. 357–366.

38 Als Beispiel sei verwiesen auf die Dekretalenhandschrift in Frankfurt, UB, Ms. Barth. 11, fol. 246r (Liber V); vgl. dazu Gerhardt Powitz und Herbert Buck, Die Handschriften des Bartholomäusstifts und des Karmeliterklosters in Frankfurt am Main (Kataloge der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M. 3.2), Frankfurt a.M. 1974, S. 26f.

39 Bernd Michael verwendet daher den Ausdruck ›Textfenster‹, B. M., Textus und das gesprochene Wort, in: ›Textus‹ im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld, hg. v. Ludolf Kuchenbuch und Uta Kleine, Göttingen 2006, S. 179–206, hier: 204.

wird zudem die räumliche Zuordnung der Glosse zum Bibeltext. An den Pariser Schulen wird das zweispaltige System, in dem die *glossa continua* die schmalere Textkolumne begleitet, aufgegeben zugunsten der Inserierung der Glosse in den Haupttext (Abb. 32).[40] Der jeweilige Glossentext wird hier den Bibelversen direkt nachgeordnet, so daß die Textspalten rhythmisiert werden durch größer geschriebene Bibelverse und enger geschriebene Glossenstücke. Bei großem Umfang des Glossentextes wird der Bibeltext zu halbzeiligen Textblöcken oder Inseln reduziert, die von der Glosse umflossen werden. Dieses Verfahren wird in abgewandelter Form auch in glossierten Bibelhandschriften des 13. Jahrhunderts verwendet. Während die sogenannten Universitätsbibeln in dichter, kleiner Schrift zweispaltig angelegt waren, weisen die Bibeln mit integrierter Glossa ordinaria bzw. der umfangreicheren *magna glossatura* des Petrus Lombardus zu Psalmen und Paulusbriefen oft ein variables Layout auf, in dem der Bibeltext eine schmale mittlere Spalte oder bloß Textblöcke bildet, die seitlich von Glossenspalten sowie von marginalen Glossenblöcken oben und unten begleitet werden.[41]

Gegenüber dieser für theologische glossierte Texte typischen Layoutform visualisiert und betont die neue, für Rechtshandschriften des ›Corpus iuris civilis‹ (z. B. die Digesten Justinians) wie für die Dekretalenhandschriften Gregors IX. und das Decretum Gratiani in Bologna etablierte Klammerform der Glosse die innere Geschlossenheit des Haupttextes, hier der Dekretalen. Die Zuordnung von Glosse und zugehöriger Textspalte wird durch ein differenziertes Verweissystem verstärkt, das durch die Wiederholung farblich alternierender Fleuronnée-Initialen und Majuskelbuchstaben die entsprechenden Textanfänge von Dekretsätzen und zugehöriger Glosse verknüpft. Die Glosse gewinnt durch ihre farbliche, klar hierarchisierte und dem Dekrettext entsprechende Durchgestaltung mit Titulus-Initialen (teils in Vollmalerei), Fleuronnée-Majuskeln zu den Dekreten und Capitula zu deren Binnenabschnitten an visuellem Gewicht und an Struktur (Abb. 33).[42] Obwohl sie inhaltlich aus lauter einzelnen Kurzkommentaren oder ›Sinnhäppchen‹ besteht, verleiht das Layout der Glosse den Charakter eines kontinuierlichen, klar strukturierten, vollständigen Textes.

Die Schreiber sind darüber hinaus zunehmend um eine symmetrische Textanordnung von Doppelseiten bemüht, dies unter Einbeziehung der Miniaturen, wie dies eine prachtvolle, vor 1298 in Bologna geschriebene Handschrift zeigt (Rom, Biblioteca Vaticana, Cod. Vat. Pal. lat. 629, fol. 1v–2r) (Abb. 29).[43] Eine derartige symmetrische Gestaltung von Doppel(bild)seiten erinnnert an liturgische Prachthandschriften des Hochmittelalters, wie z. B. das sogenannte Stammheimer Missale (Los Angeles, Getty-Museum, Ms. 64, fol. 10v–11r).[44] Diese Gestaltung verleiht dem geöffneten Buch eine ästhetische, harmonische Wirkung. Jede weitere ergänzte Glosse aber störte dieses Gleichgewicht. Nimmt man die eingangs von Gregor beschriebene Intention seiner Rechtssammlung auf, das durch unvollständige und widersprüchliche Sammlungen erzeugte Chaos und die Rechtsunsicherheit beenden zu wollen, so scheinen diese Seiten sehr geeignet, die durch die Sammlung hergestellte und durch die Glossa ordinaria wissenschaftlich abgesicherte Neuordnung des Rechts zu symbolisieren.[45] Damit wird für diesen juristischen Text ein hohes Anspruchsniveau angezeigt und der wissenschaftliche Studientext aufgewertet. Voran gehen den glossierten Rechtshandschriften hierin die Psalmen- oder Paulinen-

40 Als Beispiel sei verwiesen auf den Psalmenkommentar des Petrus Lombardus, Bremen, UB, Ms. 244a, von 1166, Abbildung von fol. 119v (Ps 68) bei Susanne Wittekind, Kommentar mit Bildern. Zur Ausstattung mittelalterlicher Psalmenkommentare und Verwendung der Davidgeschichte in Texten und Bildern am Beispiel des Psalmenkommentars des Petrus Lombardus (Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Bibl. 59), Frankfurt a.M. 1994, S. 233f.; vgl. die Beschreibung von Harald Wolter von dem Knesebeck im Ausstellungskatalog: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235, Bd. 1–3, hg. v. Jochen Luckhardt und Franz Niehoff, München 1995, hier: Bd. 1, G 11; zur Layoutentwicklung siehe De Hamel (wie Anm. 30), S. 19–27 mit Beispielen und Schemata.

41 Vgl. die unter www.enluminures.culture.fr abgebildeten glossierten Bibelhandschriften, z. B. Arras, Bibl. Mun., Ms. 53, Ms. 63, Ms. 110, Ms. 111; Tours, Bibl. Mun., Ms. 122, Ms. 126, Ms. 128; Troyes, Bibl. Mun., Ms. 108, Ms. 110, Ms. 111; Vendôme, Bibl. Mun., Ms. 5, Ms. 6, Ms. 9.

42 San Marino, Huntington Library, HM 19999, Frankreich, Ende 13. Jh., mit Glosse des Bernhardus de Botone Parmiensis; vgl. C. W. Dutschke and Richard H. Rouse, Guide to Medieval and Renaissance Manuscripts in the Huntington Library, San Marino 1989, Electronic version encoded by Sharon K. Goetz, 2003, mit Abbildungen: dpg.lib.berkeley.edu/webdb/dsheh/heh_brf?Description=&CallNumber=HM+19999 (4.10.07).

43 Zur Handschrift siehe Burkhart (wie Anm. 13), Abb. 2, 3; L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 37f., sieht hierin vor allem ein künstlerisches Streben nach Symmetrie.

44 Zum Stammheimer Missale, enstanden in Hildesheim um 1160, siehe Anne Karen Menke, The Ratmann Sacramentary and the Stammheim Missal: Two romanesque manuscripts from St. Michael at Hildesheim, Yale Univ., Diss., 1987; Elizabeth Teviotdale, The Stammheim Missal, Los Angeles 2001; vgl. das karolingische Godescalc-Evangelistar (Paris, BN, nouv.acq. lat. 1203) aus dem Jahr 781, hier: fol. 26v–27r (siehe dazu Bruno Reudenbach, Das Godescalc-Evangelistar. Ein Buch für die Reformpolitik Karls des Großen, Frankfurt a.M. 1998, Abb. 35) oder das kostbare Evangeliar Bernwards (Hildesheim, Dom- und Diözesanmuseum, DS 18, f. 16v–17r), Hildesheim um 1015 (siehe dazu Ulrich Kuder im Ausstellungskatalog: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Mainz 1993, Bd. 2, S. VIII–30).

45 Verwiesen sei auf ähnliche Überlegungen von Reudenbach (wie Anm. 44), S. 85–90.

kommentarhandschriften des Petrus Lombardus. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden sie auffallend häufig als Prachthandschriften mit historisierten Initialen und Vollmalerei geziert, wobei das formale wie inhaltliche Ausstattungsset der Psalter bzw. Paulusbriefe für die Kommentarhandschriften übernommen wird.[46] So wird das Dekretalen-Layout, ebenso das der anderen legistischen Schultexte, zum Medium der Kanonisierung des Textes und ihrer zugehörigen Glossa ordinaria. Die Inhalte dieser Schulbücher werden durch ihre äußere Form zum abgeschlossenen, autoritativen Text erhoben.[47] Diese Aufwertung verdeutlichen Prachtexemplare wie die vorgestellte Dekretalen-Handschrift Vat. Pal. 629, aber auch Massenprodukte, die ebenfalls ein Set von fünf bis sechs Miniaturen aufweisen und immerhin fast 30 % der erhaltenen 675 Dekretalenhandschriften ausmachen.[48]

Weitere Systematisierungsmaßnahmen lassen sich in den Dekretalenhandschriften Ende des 13. Jahrhunderts beobachten. Dies gilt zum einen für die Verweiszeichen. Wurden in der Oxforder Handschrift von 1241 noch individuelle Strich- und Punktkombinationen als Verweiszeichen verwendet, wie für Glossen seit langem üblich, so wird nun zunehmend eine abc-Ordnung benutzt.[49] Entweder bezieht sich diese abc-Zuordnung der Glossen jeweils auf die einzelnen Dekretalenspalten einer Seite, stets oben mit ›a‹ beginnend, wobei die Buchseite als visuelle Einheit begriffen wird. Oder aber die abc-Kennzeichnung der Referenzwörter und Glossen setzt jeweils mit einem neuen Titulus ein und folgt damit einer inhaltlichen Struktur.[50] Diese abc-Glossenmarkierung ergänzt die visuelle Orientierung und Verbindung von Dekretalentext und Glossen durch Majuskelbuchstaben.[51] Sie zeigt das Streben nach Ausweitung

46 Vgl. Wittekind (wie Anm. 40), S. 24–47; Luba Eleen, The Illustration of the Pauline Epistles in French and English Bibles of the twelfth and thirteenth centuries, Oxford 1982.

47 In wortsemantischer Hinsicht läßt sich eine Parallele beobachten, denn, wie Michael 2006 (wie Anm. 39), S. 189–193 zeigt, kommt es zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert zu einer Ausweitung des Begriffs *textus*, der, ursprünglich biblischen Büchern vorbehalten, nun auch für verbindliche Schultexte verwendet wird und damit eine Kanonisierung derselben anzeigt.

48 Vgl. die Liste der Dekretalenhandschriften von Bertram 2005 (wie Anm. 3) sowie Bertram 2008 (wie Anm. 12), S. 34, 43.

49 Vgl. L'Engle 2001 (wie Anm. 30), S. 67.

50 Seitenbezogen ist die Anordnung in der Handschrift Berkeley, Robbins Collection, Ms. 100, fol. 59v–60r, Nordfrankreich, Ende 13. Jh.; vgl. dpg.lib.berkeley.edu/webdb/scriptorium/ds_search?&MsID=2001237&MsPtID=2001155&EDocID=2001590 (4.10.07), titulusbezogen z. B. in der Handschrift Rom, Vat. Pal. lat. 629, fol. 185v; vgl. Burkhart (wie Anm. 13), Abb. 5.

51 L'Engle 2001 (wie Anm. 30), S. 64f., konstatiert, daß der abschnittsweise Majuskel-Farbwechsel kennzeichnend für Handschriften kirchlichen Rechts sei, während die

und Systematisierung graphischer Verweissysteme, wie sie im 12. Jahrhundert im Kontext theologischer Schulhandschriften insbesondere für Texte des Gilbert Porretanus und des Petrus Lombardus entwickelt wurden.[52] Doch setzten sich diese aufwendigen graphischen Verweissysteme letztlich nicht durch, und auch in Dekretalenhandschriften sind sie nicht immer durchgehalten.[53]

Ein anderes Mittel zur Visualisierung der Einheit und Ordnung eines Textes sowie zur praktischen Orientierung und Handhabung eines Codex ist das Inhaltsverzeichnis. Dieses Instrument gehört bereits zum Ordnungs- und Gestaltungsset der karolingischen Bibeln, in denen Capitula-Verzeichnisse den einzelnen Büchern vorangestellt werden.[54] Obgleich Inhaltsverzeichnisse auch in älteren (systematischen) Canones-Sammlungen geläufig waren,[55] fanden sie in Gregors Dekretalensammlung zunächst keine Anwendung. Erst in Bologneser Handschriften gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden sie gelegentlich dem Dekretalenwerk vorangestellt, so in der Frankfurter Dekretalenhandschrift (UB, Barth. 11, 1290–1300, fol. 2r–4r) (Abb. 34).[56] Diese enthält auf der ersten Lage ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, geschrieben von derselben Hand wie der nachfolgende Dekretalentext mit der Glossa ordinaria des Bernhard von Parma. Für dieses Inhaltsverzeichnis wird anders als im nachfolgenden Text ein siebenspaltiges Layout gewählt. Seine graphische Differenzierung

römischen Rechtsbücher blaue Majuskeln im Text, rote in der Glosse vorsehen. Damit ist die Zugehörigkeit eines Textes zu dem jeweiligen Rechtscorpus auf den ersten Blick zu erfassen. Eine Ausnahme bilden die Dekretalen-Handschriften San Marino, Huntington Library, HM 19999 (wie Anm. 38), Saint Claude, Bibl. Mun., Ms. 7; (www.enluminures.culture.fr). Denn in diesen wird in den Dekretalen die sonst für römisch-rechtliche Handschriften übliche Form mit blauen Textinitialen gewählt.

52 De Hamel (wie Anm. 30), S. 31f.

53 In der Dekretalenhandschrift Frankfurt, UB, Ms. Barth 11, 1290–1300, fehlen im Liber II die abc-Glossen; vgl. Powitz 1974 (wie Anm. 38).

54 Als Beispiel diene hier die nur fragmentarisch erhaltene touronische Bibel aus St. Maximin um 840; vgl. Die touronische Bibel der Abtei St. Maximin vor Trier, hg. v. Reiner Nolden, Trier 2002, Abb. S. 5, 6 (Inhaltsverzeichnis zum Buch Genesis).

55 Vgl. die Kölner Canones-Sammlung, Köln, Dombibl., Hs. 124, Anfang 11. Jh. (wie Anm. 31).

56 Vgl. Powitz 1974 (wie Anm. 38). Weitere Beispiele mit Inhaltsverzeichnissen sind die Handschriften Paris, Bibl. Ste-Geneviève, Ms. 331, mit Glosse des Bernhardus Compostellanus d. J., Italien 1270–1300, 420 × 270mm, 272 folios, hier fol. 1v eine Liste der Bücher mit ihren Tituli: liberfloridus.cines.fr; München, BSB, Clm 8702, um 1310, fol. 1r–2r; vgl. Hernad (wie Anm. 34), Nr. 211; Salzburg, Universitätsbibliothek, M III 97, Italien 2. Hälfte 13. Jh., fol. 2r–5r; vgl. Koll (wie Anm. 8); Salzburg, Universitätsbibliothek, M III 1, Bologna um 1280/90; siehe Béatrix Koll (2003) auf www.ubs.sbg.ac.at/sosa/handschriften/MIII1.htm (4.10.07).

gibt die Struktur und Binnenhierarchie des Dekretalentextes wieder: Die Buchtitel sind rot rubriziert und als große Gliederung des Werkes vorangestellt. Daran schließt sich die Unterteilung des ersten Buches und der folgenden Bücher an. Der Titulus wird stets rubriziert, die folgenden Sachtitel ebenso; eingerückt werden unter ihnen in schwarzer Tinte die jeweils zugehörigen Dekretalen oder Konzilien, durch ihre Incipits bezeichnet und untereinander aufgelistet. Die Auflistung aller zu einem Buch gehörenden Abschnitte zeigt zugleich seine Struktur, seine Einteilung in Unterabschnitte und ihre Abfolge. Dies kommt den Regeln mittelalterlicher Textmemorierung entgegen.[57] Auf eine Numerierung, wie sie in den heutigen Editionen selbstverständlich ist, wird verzichtet. Dies weist auf eine noch primär sprachliche statt numerische Strukturierung des Textes bei Textgestaltern wie Benutzern/Lesern hin.

Ein jüngerer Besitzer und Benutzer der Frankfurter Handschrift hat dieses differenzierte Inhaltsverzeichnis, das aufgrund seiner Aufteilung über sieben Seiten etwas unübersichtlich ist, um eine praktische Kurzfassung ergänzt. Er nutzte das erste freie Blatt fol. 1^{av}, um darauf in Kursive in drei Spalten nochmals ein Gesamtinhaltsverzeichnis der fünf Bücher einzutragen. In dieses nimmt er nur die Titel und damit die Sachthemen auf, nicht aber die ihnen zugehörigen Incipits der Gesetzestexte. Auch in anderen Dekretalenhandschriften wird oft eine solche Kurzfassung der Bücher und ihrer Tituli, d. h. der behandelten Rechtsfragen, auf freien Vorsatzblättern oder am Ende ergänzt bzw. nachgetragen.[58] Ein solches, vom Benutzer eingetragenes Verzeichnis hat offenkundig vor allem praktische Funktion – es erleichtert die Orientierung im Gesamtcorpus. Doch wird durch die spezifische Weise der Inhaltszusammenfassung zugleich deutlich, daß es den Benutzern vor allem um die inhaltliche Struktur der Sammlung und die darin behandelten Sachthemen geht. Ablesbar ist hier ein thematisch-struktureller Zugriff, für den die authentischen, konziliaren und päpstlichen Gesetzestexte und ihre historische Abfolge zweitrangig geworden sind. Dieser Impetus setzt sich über das Konzept der Bologneser Dekretalen-›Editoren‹ hinweg, die den Charakter der Dekretalen als Sammlung originaler, historischer Rechtsentscheide im Inhaltsverzeichnis bewußt markieren.

Einen aufschlußreichen Hinweis auf die Benutzung und den Status von Gregors Dekretalen geben Nachträge in einer Kölner Dekretalenhandschrift (Köln, Historisches Archiv, W 275, Bologna, 4. V. 13. Jh.). Dieser Handschrift bindet ein späterer Benutzer eine Lage vor, in die er ein Inhaltsverzeichnis des ›Decretum Gratiani‹ eingetragen hat. Was zunächst wie ein Versehen aussieht – ein ins falsche Buch eingebundener Text? –, erweist sich als sinnvolles Verfahren. Denn derselbe Benutzer hat die Dekretalen mit Parallelstellen des ›Decretum Gratiani‹ glossiert und dessen Gesamtstruktur entsprechend in Form des Inhaltsverzeichnisses memorierbar festgehalten. Gratian hatte in seiner ›Concordia discordantium canonum‹ eine Unmenge von Konzilsbeschlüssen und Papstdekreten durchforstet.[59] In einem ersten Teil stellt Gratian widersprüchliche Rechtsaussagen zusammen und sucht diese durch begriffliche *distinctiones* zu klären, in einem zweiten führt er anhand von schwierigen fiktiven Rechtsfällen Lösungsverfahren unter Verwendung der historischen Rechtsquellen und *distinctiones* vor. Indem dieser Schultext, der zur Einführung in juristisches Denken und Argumentieren diente, zum Referenzpunkt für die Dekretalensammlung genommen wird, zeigt sich, daß die Gesetzessammlung hier nicht als thematisch gegliedertes Gesetzescorpus, sondern als gegenüber Gratian aktualisierte Materialsammlung für rechtswissenschaftliche Studien aufgefaßt und benutzt wurde.

Zwischenergebnis

Zusammenfassend ergibt die Untersuchung der Layoutgestaltung in Handschriften von Gregors Dekretalen sowie der Nachträge Folgendes: Mit der Professionalisierung der Textvervielfältigung wird eine Layoutform mit Klammerglossen entwickelt, in der die rahmende Form der Glosse die Würde des Dekretalentextes unterstreicht und in der beiden ein abgeschlossener Charakter verliehen wird, so daß eine Kanonisierung von Text und Glossa ordinaria visuell unterstützt wird. Das harmonische, geordnete Erscheinungsbild des Textes ist als Ausdruck oder Symbolisierung einer solchen gesicherten und umfassenden, kirchlichen Rechtsordnung zu werten. Zu beobachten ist eine

57 Mary Carruthers, The Book of Memory, Cambridge 1990; The Medieval Craft of Memory: An Anthology of Texts and Pictures, ed. by Mary Carruthers and Jan M. Ziolkowski, Philadelphia 2002.

58 Vgl. die Dekretalenhandschriften Köln, Dombibliothek, Hs. 130, Bologna um 1300, fol. 339^{v}, Beate Braun-Niehr (wie Anm. 32), Nr. 57; Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. in fol. 143, Paris, 4. V. 13. Jh., aus Zwiefalten, marginal nur selten Glossa ordinaria in Klammerform nachgetragen, fol. 1^{r} Titelverzeichnis, von späterer Hand wiederholt fol. 3^{r}; vgl. Christine Sauer, Die gotischen Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Teil 1: Vom späten 12. bis zum frühen 13. Jahrhundert, Stuttgart 1996, Nr. 78.

59 Decretum magistri Gratiani, ed. v. Emil Ludwig Richter et Emil Friedberg (Corpus iuris canonici 1), Leipzig 1879, Reprint Graz 1959, mit tabellarischem Nachweis der von Gratian benutzten bzw. ausgewerteten Texte; Brundage 1995 (wie Anm. 16), S. 47–49. Zur Bedeutung Gratians siehe oben, Anm. 14.

Ausdifferenzierung der Verweissysteme für Text und Glosse (durch abc-Ordnung), die sich allerdings praktisch nicht durchsetzt. Das gleiche gilt für die Voranstellung eines ausführlichen Inhaltsverzeichnisses zu den Dekretalen. Die Benutzer halten sich offensichtlich nicht an die Layout-Vorgaben der Handschriften: Sie glossieren, wo eigentlich kein Platz für Glossen vorgesehen ist, sie diskutieren und ergänzen die Glossa ordinaria und konterkarieren damit deren abschließenden, verbindlichen Charakter. Sie fügen Inhaltsverzeichnisse an, die den Charakter der historischen Rechtstextsammlung zugunsten einer systematischen Rechtsordnung verschieben. Sie behandeln die Rechtssammlung als Studientext, indem sie andere kirchliche Rechtstexte vergleichend heranziehen (Gratian), daneben auch Texte des römischen Rechts, insbesondere zu Liber V ›De accusationibus‹.

Wie sind diese Beobachtungen in Bezug auf die eingangs anhand der Bulle ›Rex pacificus‹ vorgestellten Intentionen Gregors und seine textinternen Lese- oder Benutzungsanweisungen zu verorten? Sein primäres Zielpublikum, die in der Adresse genannten Scholaren und Doktoren der Universitäten Paris und Bologna, die Rechtsschulen, hat Gregor mit seinem Werk erreicht. Denn die meisten Handschriften sind glossiert und offenbar als Studientext verwandt worden.[60] Sein Werk wird sogar zum curricular verbindlichen Schul- und Studientext, der immer wieder glossiert und kommentiert wird.[61] Der Charakter

60 Unter den 34 Handschriften kanonischen Rechts, die Sven Stelling-Michaud, Le transport international des manuscrits juridiques bolonais entre 1265 et 1320, in: Mélanges d'histoire économique et sociale en hommage au professeur Antony Babel, Geneva 1963, S. 95–127, in Handels- bzw. Transportlisten fand, waren acht Codices des ›Decretum Gratiani‹, davon vier mit Glossen, 17 unglossierte Dekretalen Gregors und vier mit der Glosse Bernhards von Parma sowie zwei Handschriften der ›Summa des Hostiensis‹; vgl. L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 29. Obwohl in den von Stelling-Michaud ausgewerteten Transportlisten mehr unglossierte als glossierte Bologneser Export-Handschriften der Dekretalen aufgeführt werden, sind erstere offenbar zur selbständigen Glossierung durch die Benutzer vorgesehen gewesen. Ein möglicher Grund ist darin zu sehen, daß im Peciensystem Text und Glosse in getrennten Arbeitsgängen abgeschrieben und bezahlt wurden, daß also je nach Kundenwunsch die entsprechende Glosse ergänzt wurde – oder gegebenenfalls vom Käufer selbst nach Diktat des Magisters. Vgl. Frank Soetermeer, Exemplar und Pecia. Zur Herstellung juristischer Bücher in Bologna im 13. und 14. Jahrhundert, in: Colli (wie Anm. 25), S. 481–516; L'Engle 2000, S. 29f., vermutet, daß die Glossen gegebenenfalls vom Käufer der Handschrift selbst eingetragen wurden.

61 Dies geschieht oft nur zu ausgewählten Abschnitten – weil sie im Schulbetrieb gerade gelesen und vom Magister kommentiert wurden, so daß der Scholar dessen Anmerkungen notierte, – oder weil der Benutzer an den betreffenden Stellen inhaltlich ein besonderes Interesse hatte, dies zu entscheiden wären viel weitergehende Forschungen nötig. Vgl. Gero R. Dolezalek, Les gloses des manuscrits de

der Dekretalensammlung als thematisch geordnetes Rechtscorpus in Tradition der älteren Compilationen tritt demgegenüber zurück. Ob die Dekretalenhandschriften an den kirchlichen Gerichten, in der Rechtspraxis, genutzt wurden, ist schwer zu sagen. Eher praxisbezogene Nachträge wie z. B. Eintragungen zum Kaufrecht in der Kölner Domhandschrift 130 stammen oft erst aus dem 15. Jahrhundert.[62] Vermutlich erreichte Gregor die Gerichte, die bei Innozenz III. noch die primären Adressaten waren, jetzt nurmehr indirekt, insofern die dort wirkenden Juristen an den Universitäten anhand seines Dekretalenwerks geschult wurden. Raymunds Verknappung der Dekretalen um historische Rahmenumstände zugunsten der Konzentration auf die päpstlichen Rechtsentscheidungen und Begründungen kommt einer solchen vornehmlich rechtswissenschaftlichen Nutzung des Textcorpus inhaltlich entgegen. Die Anweisung Gregors, in seiner Sammlung keine Texte zu streichen oder ohne päpstliche Autorisierung hinzuzufügen, wurde von Buchproduzenten wie Benutzern befolgt. Pennington weist darauf hin, daß im Gegensatz zu Innozenz' III. ›Compilatio tertia‹, deren Handschriften um weitere Dekretalen (*extravagantes*) ergänzt wurden, dies bei Gregors Dekretalenhandschriften nicht der Fall war.[63] Gregors Sammlung wird als abgeschlossenes Corpus akzeptiert – dies entgegen älterer Praxis, Compilationen selbständig weiterzuführen. Ausgenommen sind die auf Gregor folgenden päpstlichen Gesetzgebungen, die Beschlüsse Innozenz' IV. und Gregors X., der ›Liber sextus‹ und die Clementinen, die bisweilen im Anschluß an die Dekretalen und in vergleichbarer Ausstattung angeschlossen wurden. Während einzelne Papstdekrete noch zu Gregors Zeit nur eine geringe Verbreitung fanden und erst durch ihre Aufnahme in *Compilationes* als über den Einzelfall hinaus geltende Rechtssätze wirksam wurden, macht die Dekretalensammlung Gregors IX. eine erstaunliche, langanhaltende

droit: reflet des méthodes d'enseignement, in: Manuels, progammes de cours et techniques d'enseignement dans les universités médiévales, éd. par Jacqueline Hamesse, Löwen 1994, S. 35–255, hier: 246, der bemerkte, daß in Handschriften nicht zu lesende Textpassagen markiert sind mit *n. l.* (*non legitur*), oder nur *n*, andere zu lesende *leg.* / *l.* (*legitur*), wichtige Passagen werden vom Schreiber markiert durch Hände, zu memorierende Passagen mit einer Linie am Rand. Im 14. Jahrhundert wurde das Pariser Kirchenrechtscurriculum demjenigen Bolognas angeglichen, vgl. Brundage 1997/2004 (wie Anm. 21), S. 356. Eine große Zahl der Studenten hat offenbar für den Unterricht eine Handschrift des in der *lectura* verhandelten Textes erworben, allerdings oftmals zugunsten des nächsten Lehrbuchs im folgenden Studienjahr auch wieder verpfändet oder verkauft – dies zeigen die von Martin Bertram ausgewerteten Bologneser Notariatsregesten (Vortrag in Köln am 23. 8. 2006).

62 Beate Braun-Niehr (wie Anm. 32), Nr. 57.

63 Pennington (wie Anm. 15), S. 78; Landau 1979 (wie Anm. 14).

Karriere; dies bezeugen die reiche handschriftliche Überlieferung ebenso wie die zahlreichen Glossenschichten der verschiedenen Besitzer einzelner Handschriften.[64] Auch die reiche künstlerische Ausstattung der Dekretalenhandschriften und ihre intensive Nutzung durch verschiedene Besitzer läßt diese hohe Wertschätzung des Textes erkennen. Sie läßt sich aber auch als Ausdruck des Status und Selbstbewußtseins der Benutzer und Besitzer dieser Handschriften, der im 13. Jahrhundert neu entstehenden, angesehenen Gruppe der Juristen, interpretieren.[65]

Die Illustration von Gregors IX. Bulle ›Rex pacificus‹

Zum Kernbestand der illuminierten Dekretalen-Handschriften gehört eine Darstellung zum Textbeginn, d. h. zu Gregors Bulle ›Rex pacificus‹. Diese

64 Bertram (wie Anm. 12), S. 2f., macht darauf aufmerksam, daß die erhaltenen Dekretalenhandschriften neben wenigen frühen Exemplaren vor allem im Zeitraum zwischen 1270 und 1380 entstanden sind, spätere fehlen bis auf wenige Ausnahmen. Die frühen Drucke übernehmen das Layout der Handschriften, so z. B. die Inkunabel Köln, Dombibliothek, Inc. d. 205, Peter Schöffer, Mainz 1473 (Braun-Niehr [wie Anm. 32], Nr. 58). Vgl. Donatella Nebbiai, Leges de voluntariis. Bibliothèques et culture des juristes en Italie d'après les inventaires de livres (XIIIe–XVe siècles), in: Colli (wie Anm. 25), S. 677–740. Nach Ingrid Baumgärtner, Meßbares Wissen. Juristische Handschriften an spätmittelalterlichen deutschen Kollegien und Universitäten, in: ebd., S. 741–803, stammen viele Werke aus Legaten von gelehrten Juristen. Dorothy Owen, The Medieval Canon Law. Teaching, Literature and Transmission, Cambridge 1990, S. 10, 20, wertet die Buchlegate an mittelalterliche Colleges in England aus. Trinity Hall erhält z. B. von seinem Gründer, dem Doktor beider Rechte und königlichen Auditor an der Kurie in Avignon, Bischof Bateman von Norwich, vor dessen Tod (1355) ein ›Decretum Gratiani‹, acht Dekretalen, die meisten glossiert, je zweimal ›Liber sextus‹ und Clementinen mit Glosse, Johannes Andreaes Kommentar zu den Dekretalen sowie die Summa und Lectura zu den Dekretalen von Hostiensis.

65 Zum Status der Juristen siehe Brundage 1995 (wie Anm. 22), hier: 42–57; Andrea von Hülsen-Esch, Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 258, 262. Ähnlich sieht Eric Palazzo, Histoire des livres liturgiques. Le Moyen Age. Des origines au XIIIe siècle, Paris 1993, S. 208, das Aufkommen reich illuminierter Benedictionale und Pontifikale das er als Zeichen selbstbewußter bischöflicher Amtsrepräsentation wertet; vgl. ders., L'Eveque et son image, Turnhout 1999, S. 41f. Die noch ungedruckte Dissertation von M. Pavón Ramirez, Manuscritos de derecho canónico iluminados: las Decretales de Gregorio IX de la Biblioteca Apostólica Vaticana, Tesis discutida al Departamento d'Historia de l'Art Universitat de Barcelona 2007, auf die Bertram 2008 (wie Anm. 12), Anm. 96, hinweist, konnte nicht einbezogen werden.

Eingangsminiaturen sollen nun daraufhin befragt werden, wie in ihnen die Autorschaft und die Adressaten der Dekretalensammlung, wie der päpstlich autoritative Anspruch oder verschiedene Anwendungsweisen der Sammlung thematisiert werden, kurz, wie diese Miniaturen als Medien externer Lesesteuerung wirken.[66]

Schon in frühen illustrierten Dekretalenhandschriften wird die einleitende Bulle Gregors durch ein historisiertes Initial bzw. eine vorangestellte Miniatur ausgezeichnet.[67] Dies liegt einerseits nahe, steht die Bulle doch am Beginn der Handschrift, und dieser wurde häufig ausgestaltet.[68] Andererseits handelt es sich bei der Bulle, um mit Genette zu sprechen, nur um einen begleitenden Paratext[69], der dem eigentlichen Haupttext, hier den fünf Büchern der Dekretalensammlung, vorangeht. Für einen solchen würde man nur eine dem Haupttext nachgeordnete Auszierung erwarten, so wie die Psalmenkommentare des Petrus Lombardus den Beginn des Prologs deutlich gegenüber demjenigen des Psalmtextes zurückstufen.[70] Man wird also durch die aufwendige, differenzierte und variantenreiche künstlerische Ausgestaltung dieses Texteinstiegs überrascht. Ebenso erstaunlich ist der Umstand, daß häufig das Eingangsbild zur Bulle dasjenige zum ersten Buch der Dekretalen als dem eigentlichen Textbeginn verdrängt oder ersetzt – jedenfalls letzteres ausfallen läßt.[71] Dieser Umstand markiert die besondere, der Eingangsminiatur der Dekretalen zugemessene Bedeutung.

Spannend ist die Frage, wie in den Eingangsminiaturen das Verhältnis von Auftraggeber und Entsender Gregor und dem Autor Raymund von Peñafort zu den Empfängern und anvisierten Benutzern der Sammlung visuell gefaßt wird. Werden Inhalte der Bulle bzw. ihre argumentative Stoßrichtung aufgenommen oder ergänzt bzw. umgewichtet? Die Bilder, gleich ob figürliche Initiale oder gerahmte Miniatur, lassen sich dem Typus des Autoren- oder Dedikationsbildes zuordnen, für den es eine bis in die Antike zurückreichende

66 Zum Ansatz siehe Ursula Peters, Ordnungsfunktion – Textillustration – Autorkonstruktion. Zu den Bildern der romanischen und deutschen Liederhandschriften, in: ZfdA 130 (2001), S. 392–430.

67 Zum Bildschmuck der Dekretalenhandschriften siehe jetzt auch Bertram 2008 (wie Anm. 12), zur Eingangsminiatur S. 41f.

68 Vgl. Kristin Böse und Susanne Wittekind, Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im Decretum Gratiani und in den Dekretalen Gregors IX., in: AusBILDung des Rechts. Systematisierung und Vermittlung von Wissen in mittelalterlichen Rechtshandschriften, hg. v. dens., Frankfurt a.M. 2009, S. 20–37, hier: 29–37.

69 Genette (wie Anm. 5), S. 9f.

70 Vgl. die Tabelle bei Wittekind (wie Anm. 40), S. 345–350.

71 Diesen Befund konstatiert auch Bertram 2008 (wie Anm. 12), S. 42.

Tradition gibt.[72] Im Folgenden werden ausgewählte Dekretalen-Beispiele daraufhin befragt, ob und wie sie die in der Bulle formulierten Ansprüche Gregors aufnehmen oder ob sie andere Akzente setzen. Dabei möchte ich auf die bildnerischen Mittel aufmerksam machen, mit denen bei oftmals ähnlichen kompositorischen Grundmustern[73] dennoch verschiedene inhaltliche Aussagen getroffen werden.

Eine frühe Prachtausgabe der Dekretalen Gregors mit Miniaturen ist die schon erwähnte Oxforder Handschrift von 1241 (Bodleian Library, Ms. lat. th. b. 4). Die Bulle Gregors sowie die Bücher II–V werden durch vorangestellte Miniaturen in Vollmalerei eingeleitet (Abb. 30). Der ›Text‹ beginnt auf fol. 1r oben links mit einer Miniatur: Links wird Raymunds Übergabe des Werkes an Gregor IX. dargestellt, rechts der das Schreiben einleitende Name *Gregorius VIIII* in goldener Zierschrift hervorgehoben. Der frontal unter einem Baldachin thronende Papst mit Pallium und Tiara wendet sich nach rechts,[74] einerseits zu dem vor ihm knienden Raymund, der ihm das Buch präsentiert, andererseits zu einer Gruppe von Klerikern, denen Blick und Geste des Papstes gelten, was sie zu Adressaten des nachstehenden Schreibens macht. Trotz kompositioneller Auszeichnung Gregors durch Frontalität, erhöhtes Sitzmotiv, Körpergröße und Arkade werden Papst und Klerus durch den beide hinterfangenden Goldgrund und die Architektur zusammengefaßt. Der Raum, in dem und für den die Dekretalen gesammelt wurden, wird so als geistlich-kirchlicher ausgewiesen. Indem Raymunds Mantel, seine Hände und der Codex in ihnen die zentrale, Papst und Klerus trennende Säule überschneiden, wird er bzw. sein Werk zum Mittler. Die Komposition suggeriert durch die Tiefenschichtung eine zeitliche Handlungsabfolge. Sie beginnt mit Raymund, der am vorderen Bildrand

72 Joachim Prochno, Das Schreiber- und Dedikationsbild in der deutschen Buchmalerei bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Leipzig/Berlin 1929; Christel Meier, Ecce auctor. Beiträge zur Ikonographie literarischer Urheberschaft im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 34 (2000), S. 338–392.

73 Christel Meier, Das Autorbild als Kommunikationsmittel zwischen Text und Leser, in: Communicare e significare nell'alto medioevo, Spoleto, 15–20 aprile 2004 (Atti delle settimane della fondazione centro italiano di studi sull'alto medioevo 52/1), Spoleto 2005, S. 499–533, erörtert vier Bildtypen: den Autor mit seinem Buch, den Autor im Dialog, den Autor mit Adressaten sowie Publikation und Aufführung des Werks.

74 Schwer zu deuten ist die goldene Scheibe bzw. Kugel in Gregors linker Hand, denn zwischen Daumen und Zeigefinger wird sie anders gehalten als Könige die Sphaira zu tragen pflegen. Sie erinnert eher an die Präsentation solcher goldenen Scheiben oder Kugeln in karolingischen Bildern der Majestas Domini, vgl. Metzer Sakramentarfragment (Paris, BN, Ms. lat. 141, fol. 5r; Florentine Mütherich, Karolingische Buchmalerei, München 1976, S. 98, deutet sie als Hostie.

positioniert ist und das Buch an Gregor gibt, von diesem leitet Gregors Gestik weiter zu den Klerikern im Hintergrund. Raymunds aktiver Beitrag zur vorliegenden Dekretalensammlung, seine Autorschaft und seine Ordenszugehörigkeit als Dominikaner werden im Bild betont.[75] Dem Papst hier wird nur die Rolle des Verkünders oder Promulgators der vorliegenden Rechtssammlung zugewiesen, das Buch selbst ist der Vermittler der päpstlichen Rechtsetzung an den Klerus, Raymund sein Autor.

Dieser Kompositionstypus wird in vielen Handschriften variiert.[76] Die französische Handschrift in San Marino (Huntington Library, HM 19999, fol. 1r) mit der jüngeren, nach 1263 fertiggestellten Redaktion der Glossa ordinaria des Bernhardus de Botone verändert durch Kleinigkeiten die Aussage (Abb. 35). Allein Gregor wird hier von Goldgrund hinterfangen und damit ausgezeichnet. Seine Linke ist auf einen Codex gestützt, wodurch seine Lehrautorität unterstrichen wird. Er wendet sich nach rechts zu einer Gruppe von Klerikern, die nun von einem Juristen im roten Mantel mit Birett angeführt wird. Durch die trennende Säule im Vordergrund wird der kniende Autor, der dem Papst das Buch reicht, nun dieser Juristengruppe zugeordnet. Der Akzent wird vom Autor Raymund auf Gregor als Autorisierungsinstanz und auf die Juristen als Empfänger des Werkes verschoben.[77] Ergänzt wird diese Miniatur auf derselben Seite um zwei Initialen. Das die Adresse mit dem Namen ›Gregor‹ einleitende Initial zeigt einen Kleriker, der von seinem erhöhten Pult aus dozierend vor einer Gruppe von zuhörenden Scholaren sitzt. Es bezieht sich also gerade nicht auf den genannten Gregor, sondern verfolgt von der Dekretalenübergabe in der Eingangsminiatur ausgehend die praktische Nutzung der vorliegenden

75 Diese hebt auch die entsprechende Dedikationsszene der Handschrift Avranches, Bibl. Mun., Ms.150, fol. 5r hervor; vgl. www.enluminures.culture.fr; ebenso Stuttgart, WLB, Cod. iur. in fol 146, fol. 2r (mit Glosse des Bernhardus de Botone, Oberitalien 3. Drittel 13. Jh.), kennzeichnet Raymund als Dominikanermönch; vgl. Sauer (wie Anm. 58), Nr. 104, Abb. 433, während viele Übergabeszenen der im Vordergrund knieenden Autorenfigur keine spezifische Tracht verleihen.

76 Dieses Kompositionsmuster weisen auch auf: Amiens, Bibl. Mun., Ms. 357, fol. 3r, Ms. 359, fol. 9r; Angers, Bibl. Mun., Ms. 376, fol. 2r; Avranches, Bibl. Mun., Ms. 150, fol. 5r; Bourges, Bibl. Mun., Ms. 189, fol. 1r; Douai, Bibl. Mun., Ms. 601, fol. 1r, Ms. 602, fol. 5r; Tours, Bibl. Mun., Ms. 568, fol. 3r: www.enluminures.culture.fr; Paris, Bibl. Ste-Geneviève, Ms. 331, fol. 2r: liberfloridus.cines.fr.

77 In ähnlicher Weise auf die Übergabe des Werks durch den Papst an die Juristen akzentuiert ist die Komposition in der etwas jüngeren französischen Handschrift in Angers, Bibl. Mun., Ms. 376, fol. 2r. Zur Ausbildung des Juristenstandes im 13. Jahrhundert siehe Brundage 1995 (wie Anm. 22), S. 42–57; Hülsen-Esch (wie Anm. 65), S. 258ff., zu Kleidung und Attributen der Juristen ebd., S. 138, 174; typische Attribute sind Birett und Handschuhe; das Recht, letztere zu tragen, ist an die Verleihung der Doktorwürde gekoppelt.

Dekretalensammlung und sieht diese im universitären Rechtsunterricht gegeben.[78]

Manche Handschriften konzentrieren sich auf die Übergabe des Codex durch Gregor an die Geistlichkeit und verzichten auf die kniende (Autoren-)Figur im Vordergrund. Der Codex wird dann von dem thronenden Papst direkt den Empfängern überreicht.[79] Charakteristisch ist für die gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstehenden Dedikationsbilder die Rolle der Juristen, die zur Gruppe der Kleriker hinzukommen bzw. nun einen prominenten Platz im Vordergrund einnehmen.[80] Andere Codices erweitern die ursprüngliche Doppelarkade bzw. polare Komposition zu einer auf Papst Gregor zentrierten Dreiergruppe, indem sie bei der Übergabeszene links eine Gruppe von Kurialen hinter dem Papst ergänzen.[81] So wird die päpstliche Autorität wie diejenige der Kurie als

78 Das Initial zum Anfang der Bulle ›Rex pacificus‹ zeigt hier einen weltlichen König mit elegant übergeschlagenen Beinen als Richter; anders die Dekretalen-Handschriften Frankfurt, UB, Barth 11, fol. 5r: Christusbüste (vgl. Powitz [wie Anm. 38], S. 26f.), Paris, BN, Ms. lat. 3944, Bologna um 1300, fol. 1r: Christus thront zwischen Engeln (vgl. François Avril et Marie-Thérèse Gousset, Manuscrits enluminés d'origine italienne, t. 2: XIIIe siècle, Paris 1984, Nr. 135, Tf. 69, Abb. 1). Zum Autor als Lehrautorität siehe Ursula Peters, Digitus argumentalis. Autorbilder als Signatur von Lehrauctoritas in der mittelalterlichen Liedüberlieferung, in: Manus loquens. Medium der Geste – Gesten der Medien, hg. von Matthias Bickenbach u. a., Köln 2003, S. 31–65.

79 Ambivalent ist die Eingangsinitiale der Dekretalenhandschrift Troyes, Bibl. Mun., Ms. 1244 (fol. 7r, mit der Glosse des Bernhardus Parmensis), denn sie verweist, indem sie die Geistlichen als Dominikaner kennzeichnet, auf die Autorschaft Raymunds. Da die beiden Dominikaner vor dem Papst auf gleicher Ebene stehen, überragen sie ihn; www.enluminures.culture.fr. Ebenso fällt die deutsche Handschrift in München, BSB, Clm 8702, um 1310, auf, die auf fol. 4r einen knienden Mönch vor Gregor zeigt, dessen Name in das zu übergebende Buch eingeschrieben ist; vgl. Hernad (wie Anm. 34), Nr. 211, Abb. 470.

80 Juristen zeigen z. B. die Dedikationsbilder der Handschriften Amiens, Bibl. Mun., Ms. 357, Ms. 359; Angers, Bibl. Mun., Ms. 379; Paris, Bibl. Ste-Geneviève, Ms. 331 (liberfloridus.cines.fr). Andere wie Tours, Bibl. Mun., Ms. 568, betonen die Rolle der Bischöfe als Empfänger; vgl. www.enluminures.culture.fr.

81 Beispiele dafür sind die Handschriften in Bourges, Bibl. Mun., Ms. 186, fol. 2r (www.enluminures.culture.fr); die französische oder englische Handschrift um 1300 in Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. McClean 136, fol. 1r, die den das Buch dem Papst überreichenden Autor als Franziskaner kennzeichnet (vgl. Gibbs and L'Engle [wie Anm. 30], Nr. 14, Pl. 14a); Köln, Historisches Archiv, W 275, fol. 4r; Salzburg, UB, M III 1, fol. 3v, wo die hierarchische Ordnung in der Stellung der einfachen Kleriker hinter den Kardinälen beachtet wird. Verschoben hat sich hier die Stellung der Miniatur, denn sie steht zu Beginn des ersten Buches ›De trinitate et fide catholica‹. Dessen erste Dekretale, Innozenz' III. ›Firmiter credimus‹, wird durch ein historisiertes Initial bezeichnet, das einen Kleriker mit

Gesetzesgeber herausgestrichen. In einem weiteren Schritt tritt dann Ende des 13. Jahrhunderts in Bologna an die Stelle der Dedikation eine repräsentative Darstellung des Papstes als Rechtsautorität inmitten der päpstlichen Kurie. Ein frühes Beispiel ist die vor 1278 datierbare Handschrift in Syracuse (Universitätsbibliothek, Ms. 1, fol. 1r), sowie die bezüglich des Layouts bereits erwähnte Handschrift Rom, Vat. Pal. lat. 629, fol. 1v.[82] Diese Darstellungen verzichten auf eine differenzierte visuelle Erörterung des Verhältnisses von Autor (Raymund), päpstlichem Auftraggeber, Empfänger und Aussender der Sammlung (Gregor) und Klerus bzw. Juristen und Scholaren als Adressaten zugunsten der Fokussierung auf die Gesetzgebungsautorität von Papst und Kurie. Schon die frühe Parallelhandschrift zur Oxforder von 1241 in Florenz (Biblioteca Laurenziana, Plut. III sin. 9, fol. 1r), geschrieben vom Notar Bergognono da Caronno 1239, stellte Gregor als eigentlichen Autor der Sammlung heraus (Abb. 36).[83] Unter einer Arkade sitzt links Gregor mit erhobener Rechter, diktierend einem Mönch in heller Kutte gegenüber, der über das Schreibpult gebeugt seine Worte aufzeichnet. Eine Reihe von Handschriften illuminiert allein die Bulle Gregors, nicht aber die Bucheinteilung der Dekretalen,[84] so z. B. die frühe französische Dekretalen-Handschrift in Troyes (Bibl. Mun., Ms. 247, fol. 1r, Mitte 13. Jh.): Der Papst thront hier frontal mit Redegeste und einem Buch auf das linke Knie gestützt im Typus des richtenden Gottes vor goldenem Grund, eingeschrieben in sein Initial G als Autor und Verkünder des Rechts.[85] In der oberitalienischen

argumentierenden Gesten zeigt; vgl. die Beschreibung der Handschrift von Koll mit Abb. (wie Anm. 56).

82 In der Handschrift Syracuse, University Library, Ms. 1, fol. 1r, wird Gregor zentral zwischen Klerikern und Bischöfen als Vorsitzender der Kurie und als Gesetzgeber dargestellt; vgl. die Beschreibung von Kenneth Pennington in: Medieval Art in Upstate New York, ed. by Peg Weiss, Syracuse, New York 1974, S. 80; ders., The Libellus of Telesphorus and the Decretals of Gregory IX, in: The Courier 11, no. 1 (3/1973), S. 17–26; library.syr.edu/digital/collections/m/MedievalManuscripts/ms01/ms01.htm (Jennifer Casten) (4.10.07). Vgl. Burkhart (wie Anm. 10), S. 42f. Diesem Typus folgt auch die Handschrift Angers, Bibl. Mun., Ms. 378, fol. 1v; www.enluminures.culture.fr.

83 Zur Handschrift siehe Alessandro Conti, La Miniatura Bolognese. Scuole e botteghe 1270–1340 (Fonti e studi per la storia di bologna e delle province emiliane e romagnole 7), Bologna 1981, S. 20, Abb. 1.

84 Weitere Beispiele sind die Handschriften: Douai, Bibl. Mun., Ms. 600; Tours, Bibl. Mun., Ms. 568; vgl. www.enluminures.culture.fr.

85 Auch andere Dekretalenhandschriften stellen zu Beginn allein Gregor dar, so Berkeley, Robbins Collection 100, fol. 1r (vgl. oben, Anm. 42), die italienische Handschrift Douai, Bibl. Mun., Ms. 600, fol. 3r, ebenso Ms. 606, fol. 1r; vgl. www.enluminures.culture.fr. Eine Ausnahme stellt die Dialogszene der Handschrift Frankfurt, UB, Barth. 11, fol. 5r dar; vgl. Powitz 1974 (wie Anm. 38).

Dekretalenhandschrift in Salzburg (UB, M III 97) schließlich wird nicht nur die Bulle (fol. 6r), sondern der Beginn eines jeden Buches durch Gregor bezeichnet, der jeweils bildlich ins Initial eingeschrieben wird (Abb. 37). Dies ist umso erstaunlicher, als die jeweils ersten zum Titulus zitierten Quellen gerade nicht von Gregor stammen.[86] Damit wird über die Handschrift hinweg immer wieder Gregor als Initiator und Autorisierungsinstanz aufgerufen. Seine Autorität bindet die Rechtsdokumente disparater Herkunft zu einem Rechtscodex zusammen.

Zwischenergebnis

Die illuminierten Handschriften lenken durch ihre Miniaturen oder historisierten Initialen gleich zu Beginn das Augenmerk auf die Bulle Gregors und damit auf den Inhalt seines Schreibens, d. h. den neuartigen Anspruch dieser päpstlich autorisierten Sammlung. Alle Beispiele räumen Gregor eine herausgehobene Stellung ein. Manche differenzieren zwischen der Autorschaft Raymunds und der Autorisierung und Verbreitung der Sammlung durch Gregor – dies läßt sich als Ausdruck gelehrten Selbstbewußtseins werten, erinnert es doch an die (frühere) kompilatorische Tätigkeit der juristisch gelehrten Geistlichen, hier vertreten durch Raymund. Andere Handschriften inszenieren Gregor selbst als Autor, sei es, um seine Initiative und seine Rolle als Auftraggeber der Sammlung zu betonen, sei es, um der Sammlung durch das hohe Amt und die Autorität des Papstes eine höhere Dignität zu verleihen. Bologneser Miniaturen seit etwa 1270 stellen den Papst als Vorsitzenden der Kurie dar.[87] Die Übergabeszene bietet die Gelegenheit, die Adressaten der Bulle, die *doctores* und *scholares*, und damit die konkreten Benutzer der Dekretalensammlung im jeweils vorliegenden Codex direkt anzusprechen. Der in der Bulle festgehaltene Wunsch Gregors, die Sammlung möge an den Universitäten angenommen und benutzt werden, wird in eine reale Übergabeszene übersetzt. Die Differenz von Raum und Zeit wird im Bild negiert. Zugleich wird jeder Leser zum direkten Gegenüber des sprechenden und den Codex aushändigenden Papstes. Jeder Benutzer kann sich in denjenigen wiederfinden, die in der Miniatur das Buch

86 So beginnt in Salzburg, UB, M III 97, fol. 122r, Buch III (*De vita et honestate clericorum*) mit einem Mainzer Konzilsbeschluß, während das Initial Gregor darstellt; zur Handschrift siehe Koll (wie Anm. 8).

87 L'Engle 2000 (wie Anm. 30), S. 116f., sieht darin eine Erfindung von Jacopino da Reggio; Burkhart (wie Anm. 13), S. 45, weist auf die byzantinische Tradition des Herrscherbildes hin. Ob damit auch ein Wandel des päpstlichen Gesetzgebungsverständnisses einhergeht, läßt er offen.

aus der Hand Gregors empfangen. Vielleicht ist dies ein Grund dafür, daß sich mit den Benutzern des Codex das Bild der Empfänger wandelt: Sind es anfangs schlicht gekleidete Kleriker, werden es gegen Ende des 13. Jahrhunderts elegante Kleriker oder Juristen mit Birett als Standeszeichen und mit aktiver Gestik. Hier scheint sich die gesellschaftliche Veränderung im realen Benutzerkreis der Handschriften zu spiegeln. Diese Eingangsillustrationen fungieren somit als Mittel der direkten Leseransprache, sie demonstrieren die Bedeutung der päpstlichen Gesetzgebungsautorität. Andererseits zeigt sich in ihnen das Selbstbewußtsein der gelehrten Juristen, die sich selbst als Lehrer und Ausleger der Dekretalen verstehen und darstellen lassen.

Die Bulle Gregors IX. im Kontext der Gesamtausstattung der Dekretalenhandschriften

In der Regel werden die Dekretalen mit einem Set von größeren Initialen für den Prolog und den Beginn der fünf Bücher ausgestattet. Gelegentlich bleibt der dafür reservierte Raum frei,[88] meist wird er mit Fleuronnée-Initialen gefüllt, etwas aufwendiger mit ornamentalen Initialen in Vollmalerei oder aber mit Miniaturen. Da über die Größe des Zierraumes die Hierarchisierung der Textabschnitte einer Handschrift erfolgt, ist es bezeichnend, daß im Vergleich zur Bulle sowie den Büchern II–V das Initial für Buch I häufig deutlich kleiner ist[89] oder daß, wie in der Oxforder Handschrift von 1241 (Bodleian Library, Ms. lat. th. b. 4), auf eine Miniatur für Liber I ganz verzichtet wird.[90]
Das erste Buch der Dekretalen wird inhaltlich eingeleitet durch den Titulus *De summa trinitate et fide catholica*. Dieser zitiert vollständig das von Innozenz III. auf dem 4. Laterankonzil 1215 formulierte Glaubensbekenntnis sowie die

88 Vgl. London, BL, Ms. Arundel 450, fol. 3r; Abbildungen bietet der Catalogue of Illuminated Manuscripts der British Library (www.bl.uk).

89 Als Beispiel siehe die mit ornamentalen Initialen in Vollmalerei gezierte Dekretalenhandschrift Paris, Bibl. Mazarine, Ms. 1297; das Eingangsinitial *G* auf fol. 5r hat eine Höhe von 10 Zeilen, diese Auszierung der Bulle wird von einem Zierschriftblock (G)REGO/RIUS zur Spaltenbreite ergänzt; entsprechendes gilt für Liber II, fol. 66r und die folgenden Bücher, nicht aber für Liber I auf fol. 3, dessen Initial *F(irmiter)* zwar 6 Zeilen umfaßt, jedoch nicht von Zierschrift gefolgt wird; Abbildungen bietet die Datenbank Liber Floridus (liberfloridus.cines.fr).

90 Siehe Bertram 2008 (wie Anm. 12), S. 42. Weitere Beispiele für die fehlende Illustration von Liber I der Dekretalen sind: Bourges, Bibl. Mun., Ms. 189; Köln, Historisches Archiv, W 275 fol. 4v; Salzburg, UB, M III 1 (siehe Koll [wie Anm. 56]) und M III 97 (siehe Koll [wie Anm. 8]); San Marino, Huntington Library, HM 19999 (siehe Dutschke and Rouse [wie Anm. 42]).

gegen die (häretische) Lehre des Joachim von Fiore bekräftigte Trinitätslehre; es erläutert christologische Fragen und den Begriff der allgemeinen Kirche der Gläubigen.[91] Gregor stellt damit dem Dekretalenwerk und den darin zusammengetragenen konkreten Rechtsentscheidungen eine theologische Grundlegung voraus. Auf sie folgt die Begründung des päpstlichen Rechts, *constitutiones* zu geben (2. Titulus) unter Bezugnahme auf Kirchenväter und kirchliche Rechtsdokumente. Die nachstehenden Einzelbestimmungen, die ausführlich das kirchliche Wahl- und Amtsrecht verhandeln sowie die beteiligten Personen und Verfahrensformen kirchlicher Gerichtsbarkeit,[92] sind somit abgeleitet aus der göttlichen Welt- und Heilsordnung. Angesprochen hatte Gregor diese Herleitung der kirchlichen Rechtssetzung bereits in seiner Bulle ›Rex pacificus‹.[93] In vielen Handschriften wird das Stichwort und Leitthema des ersten Titulus *De trinitate* bildlich aufgegriffen. Einige zeigen die Trinität im Typus des Gnadenstuhls, d. h. Gottvater hält den gekreuzigten Sohn, zwischen ihnen schwebt die Taube.[94] Eucharistisch akzentuiert wird die Darstellung in Douai (Bibl. Mun., Ms. 602, fol. 5^{v}), indem ein links kniender Engel in einem Kelch das Blut aus der Seitenwunde Christi auffängt (Abb. 38). Andere Handschriften zeigen die Trinität im Herrschertypus, bei dem Gottvater und Christus auf einer gemeinsamen Thronbank sitzen, zwischen ihnen die Geisttaube.[95] Die späte Handschrift in Angers (Bibl. Mun., Ms. 378, Italien, 2. V. 14. Jh., fol. 2^{r}) greift das Thema der allgemeinen Kirche der Gläubigen auf. Sie zeigt im Zentrum Maria ecclesia, verehrt von Cherubim; um sie herum sitzen in langen Bänken hintereinander gestaffelt die Heiligen, betend und den Blick nach oben gerichtet, wo in einem dreigeteilten Kreis Christus, Heiliggeisttaube und Schöpfer im Strahlenkranz versammelt sind und von Engeln verehrt werden (Abb. 39). Andere stellen Christus dar, als Brustbild oder Halbfigur, oder aber als thronenden Herrscher mit Heiligen als Fürbittern (Rom, Biblioteca Vaticana, Pal. lat. 629, fol. 2^{r}) (Abb. 29).

91 Erläuterung und Übersetzung in: Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung, hg. v. Josef Neuner und Heinrich Roos, neubearb. v. Karl Rahner und Karl-Heinz Weger, Regensburg 1971, S. 174–176, 187, 253, 549–551; kurz erwähnt wird dieser Zusammenhang bei Burkhart (wie Anm. 13), S. 44.

92 Vgl. Bertram (wie Anm. 2), S. 68.

93 Zum Text der Bulle ›Rex pacificus‹ siehe oben, Anm. 11.

94 Beispiele dafür sind die Handschriften: Amiens, Bibl. Mun., Ms. 359, fol. 9^{v}; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 1244, fol. 7^{r}; vgl. www.enluminures.culture.fr.

95 Beispiele sind die Handschriften: Angers, Bibl. Mun., Ms. 379; Bourges, Bibl. Mun., Ms. 186, fol. 2^{r}; Douai, Bibl. Mun., Ms. 606, fol. 1^{r}; vgl. www.enluminures.culture.fr.

Gerade in diese Miniaturen zum ersten Buch der Dekretalen – oder zu Beginn des Werks – werden gelegentlich Bilder von Betern integriert. Der gebräuchliche Terminus ›Stifter- oder Devotionsbilder‹ ist irreführend, da es sich hier weder um eine Darstellung im Kontext einer Stiftung noch um ein Andachtsbild handelt. Der Befund ist überraschend, handelt es sich doch bei den Dekretalen, den Glossierungen nach zu schließen, vornehmlich um einen juristischen Schul- und Studientext. Die Illustrationen zum ersten Buch der Dekretalen unterstreichen die heilsgeschichtliche Herleitung und dogmatische Verankerung der kirchlichen Rechtssetzung und Rechtsprechung. Indem sich die Benutzer der Handschrift gerade hier bildlich als der Fürbitte bedürftige Gläubige einschreiben oder präsentieren, verorten sie ihre praktische juristische Tätigkeit ebenso wie ihr persönliches Geschick in diesem Heilsrahmen. Der bevorzugte und zugleich privilegierte Ort für das Auftraggebergedenken (*memoria*) waren bis ins Hochmittelalter jedoch vor allem liturgische Codices oder liturgische Geräte, die das Gedenken und die Fürbitte für den Verstorbenen durch die Geistlichen im Altardienst präsent halten sollten. Allein Schreiber und Illuminatoren nutzen in Handschriften oft Bildthemen wie die Kreuzigung, die Madonna mit dem Kind oder Heiligenbilder zur visuell oder schriftlich festgehaltenen Bitte um Fürbitte durch die künftigen Nutzer der Handschrift. In dieser Tradition sind auch die nachfolgenden Beispiele zu verorten, in denen sich nun jedoch nicht mehr Schreiber oder Illuminatoren,[96] sondern die Auftraggeber oder Besitzer an prominenter Stelle mit der Bitte um Fürbitte der Nachwelt bewußt halten. Die prachtvoll illuminierte Dekretalenhandschrift wird zum Dokument nicht nur der Gelehrsamkeit und des Reichtums ihres Besitzers, sondern auch seiner Frömmigkeit.[97]

96 Ein schönes Beispiel für derartige ›Schreiber- oder Maler-Fürbitt-Bilder‹ im gelehrten Schulkontext ist die Mitte des 12. Jahrhunderts geschriebene, reich illuminierte Prager Mater-Verborum-Handschrift (Bibliothek des Nationalmuseums, Hs. X A 11), hier neben der Eingangsminiaturseite (fol. 1^{v}) besonders die historisierten Initialen mit Mönch und/oder Weltkleriker fol. 44^{v}, 70^{r}, 213^{r}, 230^{r}, 236^{v}. Eine Beschreibung der ins 2. Viertel des 13. Jahrhunderts zu datierenden Materverborum-Handschrift und ihrer historisierten Initialen (mit Abbildungen) bietet Josef Krása, Die Illustration des Prager Kodex der ›Mater verborum‹, in: Studien zur mittelalterlichen Kunst 800–1250. Festschrift für Florentine Mütherich zum 70. Geburtstag, hg. v. Katharina Bierbrauer und Peter K. Klein, München 1985, S. 243–255.

97 Entsprechend läßt sich auch die (auf fol. 121^{v}) vor dem Beginn des 3. Buchs im 14. Jahrhundert nachgetragene Miniatur der Madonna zusammen mit der Hl. Katharina in der Handschrift in San Marino (Huntington Library, HM 19999) deuten, die offenbar als Patroninnen vom damaligen Besitzer besonders verehrt wurden; zur Handschrift siehe Dutschke and Rouse (wie Anm. 42).

In der oben erwähnten Handschrift in Douai (Bibl. Mun., Ms. 602, fol. 5v) wird ein betender (Benediktiner?–)Mönch in die eucharistische Kreuzigungsdarstellung aufgenommen, ein weiterer Kleriker wendet sich vom darunterstehenden Initial aus bittend nach oben zum Gekreuzigten (Abb. 38). In einer Handschrift aus St. Aubin in Angers (Bibl. Mun., Ms. 376, 1. V. 14. Jh., fol. 1r, 2r) ist die Abfolge von Dedikations- und Kreuzigungsbild in der Weise vertauscht, daß eine figurenreiche Kreuzigungsszene vor Goldgrund als zentrales Bildmotiv die Handschrift eröffnet, lediglich umrahmt von Bernhards Glosse zur Bulle ›Rex pacificus‹ (Abb. 40). Im unteren Register thront mittig die Madonna mit dem segnenden Christuskind, beide zu dem links vor ihnen knienden, bittenden Benediktinermönch gewandt. Dieser wird von seinem Patron, vermutlich dem heiligen Klostergründer Bischof Aubinus, durch Auflegen der Rechten auf seine Schulter Christus empfohlen, was offenbar auch die Zustimmung eines weiteren heiligen Bischofs ihm gegenüber findet. Auf diese heilsgeschichtliche Eröffnung folgt dann (auf fol. 2r) die Miniatur zum Beginn der Bulle Gregors, wogegen der Beginn des ersten Buches mit einem kleinen Fleuronnée-Initial kaum hervorgehoben wird. Die thematisch zugehörige Miniatur kann hier entfallen, da sie als Leitbild dem Gesamttext vorangestellt wurde. Eine jüngere italienische Handschrift (Angers, Bibl. Mun., Ms. 378, fol. 1v) fügt unterhalb der Promulgationsszene, die den Papst erhöht im Zentrum der Kurie zeigt, in die Initialen von Gregors Adresse (G) und dem Beginn der Bulle (R) im unteren Bereich dann die rechtspraktische Bedeutung seiner Gesetzgebung in Form von Advokaten- und Gerichtsszenen mit einer ähnlichen Fürbittszene ein. Vor der Madonna mit dem Kind kniet links der Auftraggeber der Handschrift, ein wohlgekleideter Laie, mit betend erhobenen Händen, begleitet von seinem Patron, einem heiligen Zisterziensermönch (Bernhard?) (Abb. 39). In der Handschrift aus dem Frankfurter Bartholomäusstift (Frankfurt, UB, Barth. 11, Bologna um 1290, fol. 6r) wird zu Beginn des ersten Buchs Christus in der Mandorla thronend dargestellt, umgeben von den Evangelistensymbolen und begleitet von Maria und Petrus, die sich bittend an ihn wenden. Zu dieser Szene wendet sich im F-Initial darunter mit bittend erhobenen Händen ein Laie, der durch roten Mantel und Birett als Jurist gekennzeichnet ist. Am Schluß des Codex (fol. 319r) wird eine Miniatur ergänzt, die vor blauem Grund den nimbierten Apostel Paulus zeigt, zu dem sich ein blau gewandeter Jurist mit seiner kniend auf einem Sprechband vorgetragenen Bitte wendet: *sancte paule ora pro me* (Abb. 41).

Häufig stehen die Bilder zum ersten Buch der Dekretalen auf derselben Seite wie diejenigen zur Bulle, oder sie folgen auf der nächsten Seite unmittelbar nach; sie bilden gleichsam Pendants. Diese Struktur bietet die Möglichkeit, die päpstliche Rechtssammlung und in den Dekretalen aufgezeichnete Rechtssetzung, die in der Eingangsminiatur thematisiert wird, in Beziehung zur göttlichen Heilsordnung zu sehen, dies in Hinsicht auf die Legitimation der kirchlichen Rechtsprechung als irdische Stellvertretung oder als Relativierung der päpstlichen Autorität gegenüber der göttlichen Herrschaft. Die Handschriften unterstützen eine solche vergleichende Betrachtung und Reflexion der beiden ersten Miniaturbilder, indem sie z. B. den gleichen Bildtypus des thronenden Herrschers für Papst und Christus bzw. die Trinität wählen.

Wird in Handschriften auf die Hervorhebung und Verbildlichung gerade dieser theologischen Grundlegung kirchlichen Rechts verzichtet, indem eine Auszeichnung des ersten Buches fehlt, so verändert man dadurch den Charakter der Dekretalensammlung und nimmt Abstand von Gregors Einbettung derselben in eine heilsgeschichtlich begründete Notwendigkeit der Wiederherstellung der durch den Sündenfall und seine Folgen gestörten Weltordnung. Der Verzicht auf diesen Rechtsbegründungsaspekt verlagert das Gewicht allein auf die rechtspraktischen Anweisungen. Diese werden in den folgenden Büchern verhandelt und entsprechend in den Bildern zum jeweiligen Buchbeginn aufgerufen. Die Dekretalenhandschriften verwenden jeweils den ersten Titulus zur Bezeichnung des Buches. Das zweite Buch wird entsprechend *De iudiciis* überschrieben, es behandelt das Prozeßrecht. Wie das fünfte Buch *De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus* wird es in der Regel durch eine Gerichtsszene eingeleitet, bei welcher der thronende Papst, Bischof, Kleriker oder Jurist mit den Konfliktparteien, also mit Klerikern wie Laien verhandelt. Eine Analyse dieser Szenen vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Rechtspraxis,[98] im Blick auf die sich wandelnde Repräsentation der kirchlichen Richter und Amtsträger sowie auf die im Bild fixierten Kontrahenten, wäre spannend, ist aber an dieser Stelle nicht zu leisten. Die Illustrationen des vierten Buchs *De sponsalibus et matrimoniis* wurden bereits umfassend von Kathleen A. Nieuwenhuisen unter Berücksichtigung regional verschiedener Heiratsbräuche untersucht.[99]

Das dritte Buch *De vita et honestate clericorum*, das Bestimmungen hinsichtlich der geistlichen Lebensführung enthält, so zum Zölibat, zu rechtmäßigen Einkünften (Präbenden), zum Umgang mit Schenkungen und kirchlichen Benefizien, zum Pflichtennachlaß im Krankheitsfall und vieles mehr, wird in der Regel mit einer Meßszene eingeleitet. Eine Gruppe von Handschriften nimmt in der Miniatur unmittelbar Bezug auf den ersten nachstehenden Rechtssatz.[100]

98 Vgl. Brundage (wie Anm. 16), S. 72–174.

99 Kathleen A. Nieuwenhuisen, Het jawoord in beeld. Huwelijksafbeeldingen in middeleeuwse handschriften (1250–1400) van het Liber Extra, Academisch proefschrift, Vrije Universiteit Amsterdam 2000.

100 Liber III. Titulus I. cap. 1 (X.3.1.1): *Ex concilio Maguntino. Ut laici secus altare,*

Diesem zufolge ist es Laien untersagt, sich während der Eucharistie unter den Klerikern beim Altar aufzuhalten. Dies wird fast anekdotisch ins Bild gesetzt, indem gezeigt wird, wie während der Meßfeier durch den Priester am Altar ein zudringlicher Laie oder deren mehrere von einem Diakon handgreiflich vom Altar vertrieben werden, so in der Dekretalenhandschrift in Amiens (Bibl. Mun., Ms. 359, fol. 183^{v}) (Abb. 42).[101] Andere, vornehmlich italienische Handschriften zeigen eine geordnete Meßfeier, bei der links die Laien knien. Vor ihnen und durch eine Arkade separiert betet der Klerus, teils mit Weihrauchfaß, Kerze oder Lesepult. Schließlich, wiederum separiert durch den Baldachin über dem Altar mit dem Kelch, sieht man den Priester bei der Elevatio der Hostie als Höhepunkt der Messe, dem Moment der Wandlung (Rom, Biblioteca Vaticana, Vat. Pal. 629, fol. 132^{r}) (Abb. 43).[102] Durch diese Themenwahl wird die Eucharistie, die Erlösung spendende Opferung Christi in Gestalt von Wein und Brot, als Zentrum des geistlichen Lebens herausgestellt. Damit wird ein thematischer Bogen zurück zur Illustration des ersten Buchs, der Darstellung des Gnadenstuhls, der Trinität oder Christi als Herrscher, geschlagen und die theologische Grundlage und Einbettung der Textsammlung somit verstärkt.

quando sacra mysteria celebrantur, tam ad vigilias quam ad missas penitus stare vel sedere inter clericos non praesumant; sed pars illa, quae cancellis ab altari dividitur, tantum psallentibus pateat clericis. Ad orandum vero et communicandum laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum.

101 Diesem Typus, der auch in illuminierten Pontifikalien vor allem seit dem 13. Jahrhundert vielfach verwendet wird (vgl. Palazzo 1999 [wie Anm. 65]), folgen die Handschriften Angers, Bibl. Mun., Ms. 379, fol. 104^{r}; Berkeley, Robbins Collection, Ms. 100 (wie Anm. 50), fol. 242^{r}; Bourges, Bibl. Mun., Ms. 186, fol. 138^{v}; Bourges, Bibl. Mun., Ms. 189, fol. 130^{r}; Douai, Bibl. Mun., Ms. 602, fol. 156^{r}; Paris, Bibl. Ste-Geneviève, Ms. 331, fol. 126^{v} (liberfloridus.cines.fr); Reims, Bibl. Mun., Ms. 679, fol. 112^{v}; San Marino, Huntington Library, HM 19999, fol. 122^{r} (Dutschke and Rouse [wie Anm. 42]); St. Claude, Bibl. Mun., Ms. 7, fol. 281^{r}; Troyes, Bibl. Mun., Ms. 1244, fol. 157^{v}; Troyes, Bibl. Mun., Ms. 1902, fol. 136^{v}; vgl. www.enluminures.culture.fr. Vgl. Susanne Wittekind, Rechtsordnung und Rechtsverstoß in illuminierten Rechtshandschriften, in: Habitus? Norm und Transgression in Bild und Text. Festschrift für Lieselotte E. Saurma-Jeltsch, hg. v. Tobias Frese/Annette Hoffmann (im Druck).

102 Zu dieser Gruppe gehören auch Angers, Bibl. Mun., Ms. 376, fol. 231^{v}; Douai, Bibl. Mun., Ms. 601, fol. 120^{r}; vgl. www.enluminures.culture.fr; Köln, Historisches Archiv, W 275, fol. 237^{v}; Syracuse, University Library, Ms. 1, fol. 137^{r} (vgl. die digital zugängliche Beschreibung von Jennifer Casten [wie Anm. 73]). Die Handschrift Angers, Bibl. Mun., Ms. 378, fol. 172^{r}, wählt im Gegensatz zu den üblicherweise bildparallelen, von links nach rechts orientierten Kompositionen eine zentralisierende Darstellung, in der der Betrachter in der Mitte den vor dem erhöhten Altar stehenden Priester bei der *elevatio* der Hostie von hinten gewärtigt, begleitet von Diakonen, während die Laien links und rechts davon betend und mit Blick auf die Hostie im Kirchenraum versammelt sind.

Trotz der bei Durchsicht der Handschriften auffälligen Kanonisierung bestimmter Themen und Kompositionsmuster zu den einzelnen Dekretalenbüchern sind doch immer wieder Abweichungen zu konstatieren. So stellt die Handschrift in Avranches (Bibl. Mun., Ms. 150, Venetien 1260–80, fol. 113^{r}) als Leitthema zum dritten Buch das geistliche Lehrgespräch und die Aufzeichnung desselben als Zentrum des geistlichen, hier des monastischen Lebens heraus (Abb. 44). Unter einer Dreierarkade sitzt links ein junger Mönch mit einem geschlossenen Buch in der Linken, die Rechte fragend erhoben zu einem alten, graubärtigen und frontal unter der mittleren Arkade sitzenden Mönch gewandt, der sich ihm zuwendet und als Zeichen der Gelehrsamkeit ebenfalls ein geschlossenes Buch in der Linken hält, mit der Rechten aber auf den bärtigen Mönch zu seiner Linken verweist, der an einem Schreibpult mit einer Niederschrift befaßt ist. Damit legt diese Handschrift einen eigenen, bildlichen Argumentationsfaden über den Text. Denn schon in der Eingangsminiatur (fol. 5^{r}) betonte sie einerseits die Autorschaft und Ordenszugehörigkeit des Dominikaners Raymund, fokussierte andererseits Mönche als Adressaten der Dekretalen. Unter Verzicht auf Illustration von Buch I folgt die Miniatur zum Liber II *De iudiciis*, (fol. 61^{v}), die sehr drastisch illustriert wird durch einen in Fußeisen gelegten, angeklagten Kleriker in der Mitte, dessen Fall von einem Argumente aufzählenden Mönch vor den links thronenden Papst gebracht wird (Abb. 45). Auf eine theologisch-dogmatische oder sakramentale Rahmung der Dekretalen wird hier gänzlich verzichtet zugunsten einer stark auf Gespräch und Argument hinweisenden monastischen Lektürehaltung.[103]

Schluß

Als Ertrag dieser Untersuchung illuminierter Dekretalenhandschriften Gregors IX. hinsichtlich der vom Papst in seinem Eingangsschreiben formulierten Ansprüche und Benutzungserwartungen, hinsichtlich der Entwicklung der Layoutgestaltung und ihres bildlichen Schmucks sowie der Benutzerspuren sind folgende Beobachtungen festzuhalten.

Die Handschriften zeigen den von Gregor IX. neu formulierten Anspruch einer alleingültigen Gesetzessammlung durch einen besonderen Aufwand der

103 Dies gilt sogar für die Illustration zum vierten Buch (fol. 162^{r}), in der anstelle einer paraliturgischen Eheschließung unter Mitwirkung des Priesters die ›private‹ Ringübergabe gezeigt wird.

Handschriftengestaltung, durch Layout und Eingangsminiaturen an.[104] Anders als die vorangehenden Kompilationen werden die Dekretalen Gregors auffallend häufig reich illuminiert und als großformatige Prachthandschriften gestaltet. Der Text wird damit in ähnlicher Weise nobilitiert wie zuvor, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, das ›Decretum Gratiani‹. Zugleich wird er ebenso intensiv wie jenes in den Schulen kommentiert und glossiert. Wie beim ›Decretum Gratiani‹ und den Dekretalen im juristischen Studium, bei den Psalmenkommentaren im theologischen Studium, ist am reichen Schmuck dieser Handschriften eine Aufwertung von Studientexten innerhalb der Hierarchie der Textgattungen ablesbar. Sie erhalten über den inhaltlichen Gebrauch hinaus repräsentative Funktion, sie unterstreichen den neuen, gehobenen sozialen Status ihrer Benutzer, der Juristen. Die in Bologna etablierte Layoutform der Klammerglosse, die den Haupttext visuell auszeichnet und zugleich den rahmenden Glossenapparat fixiert, unterstützt die Kanonisierung der Glossa ordinaria zu den Dekretalen und wirkt als visuelle Schranke gegenüber individueller Glossierungstätigkeit. Die Benutzer der Handschriften unterlaufen diese Layoutvorgaben jedoch immer wieder durch das Ergänzen weiterer Glossen. Sie beanspruchen weiterhin das Recht einer stets neuen, aktiven Rechtsquellendiskussion an den Schulen. Die Klammerglosse findet Verwendung für die juristischen Schultexte beider Rechte (Decretum, Dekretalen und Digesten), nicht aber für kommentierte biblisch-theologische Texte. Diese stellen weiterhin breite Marginalränder zur Glossierung bereit und unterstützen so eine stetige, aktive Weiterführung der Glossierungstätigkeit, werden aber nicht immer entsprechend benutzt. Im Zuge der Professionalisierung der Handschriftenherstellung sind eine Systematisierung von Verweiszeichen sowie die Einführung von Inhaltsverzeichnissen oder Registern zu beobachten, die einen punktuellen Textzugriff erleichtern. Hier wäre ein Vergleich der visuellen Textaufbereitung mit theologischen (Studien-)Texten einerseits, mit Sammlungen des weltlichen (Volks-)Rechts andererseits im historischen Querschnitt aufschlußreich.[105] Noch nicht hinreichend berücksichtigt wurde die Frage, welche

104 Zu vergleichen wäre diesbezüglich die Gestaltung der päpstlich autorisierten Nachträge, also der ›Constitutiones‹ Innozenz' IV., des ›Liber Sextus‹ oder der ›Clementinen‹, auch hinsichtlich der Frage, wie in diesen Fällen Autorschaft oder Promulgation ins Bild und in Bezug zu den jeweiligen päpstlichen Begleitschreiben gesetzt werden.

105 Vgl. den Beitrag von Stefan Kwasnitza in diesem Band. Aufwendig gestaltet werden Ende des 13. Jahrhunderts auch repräsentative Exemplare der neuen spanischen Rechtskodifizierungen (*fueros*), des ›Vidal mayor‹ König Jaimes' I. von Aragon († 1276) sowie des ›Libro de las leyes‹ König Alfons' X. von Kastilien-León († 1284). Zum illuminierten ›Vidal mayor‹ (Los Angeles, Paul Getty Museum,

Rolle den *arbores consanguinitatis et affinitatis* als intertextuellen Versatzstücken in den Dekretalenhandschriften zukommt. Ursprünglich aus dem Bußbuch Burkhards von Worms († 1025) herkommend wurden sie rasch in anderen Kontexten rezipiert und so auch in das ›Decretum Gratiani‹ (zum Traktat über das Eherecht) aufgenommen.[106] In den Dekretalen stehen sie häufig als Doppelseite zu Beginn oder am Schluß der Handschriften, gelegentlich werden sie aber auch wie in der Pariser Handschrift, Bibliothèque Mazarine, Ms. 1295, fol. 133^{v}–134^{r}, eingeschoben vor Beginn des vierten Buches zum Eherecht.[107] Als Quelle zur Erschließung von Benutzerinteressen und ihrer konkreten Arbeitsweise mit der Dekretalensammlung wären zudem die Glossenschichten exemplarisch anhand einzelner Handschriften zu untersuchen. Auffällig ist, daß vor allem die schon in der ›Glossa ordinaria‹ Bernhards von Parma ausführlich kommentierten Quellenpassagen auch von späteren Benutzern besonders intensiv bearbeitet bzw. glossiert wurden. Welche Themen oder methodischen Probleme sind es, die hier das Interesse fesseln?[108] Gibt es in den Glossen auch Hinweise auf eine Anwendung der Sammlung in der juristisch-gerichtlichen Praxis, für die Gregor seine Sammlung im Anschreiben an die Universitäten empfiehlt? Unter diesen Fragestellungen sollen die Dekretalenhandschriften im Schnittpunkt verschiedener Fachinteressen künftig noch weiter untersucht werden.

Ms. XIV 6) siehe die Faksimile-Ausgabe: Vidal mayor, Bd. 1–2, hg. v. Antonio Ubieto Arteta, Huesca 1989; Carl Michael Kauffmann, Ein spanisches Gesetzbuch aus dem 13. Jahrhundert in Aachener Privatbesitz, in: Aachener Kunstblätter 29 (1964), S. 108–138; Anton von Euw und Joachim Plotzek, Die Handschriften der Sammlung Ludwig/Paul Getty Museum Malibu, Bd. 1–4, Köln 1979–1985, hier: Bd. 4, S. 63–77. Susanne Wittekind, Der König als Gesetzgeber und Rechtsgarant in den Miniaturen des Libro de las Leyes (London, BL, Add. Ms. 20787), in: Böse und Wittekind (wie Anm. 68), S. 138–167.

106 Hermann Schadt, Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis, Tübingen 1982. Vgl. Susanne Wittekind, Visualizing Salvation: The Role of Arboreal Imagery in Manuscripts of the ›Speculum Humanae salvationis‹, erscheint in: The Tree. Symbol, Allegory, and structural Device in medieval Thought and Art, ed. by Andrea Worm, Turnhout 2010 (im Druck).

107 Meist aufwendig illuminierte *arbores* weisen die Handschriften auf in Bourges, Bibl. Mun., Ms. 189, fol. A^{v}-B^{r}; München, BSB, Clm 8702, fol. 348^{v}–350^{r} (siehe Hernad [wie Anm. 34]); Reims, Bibl. Mun., Ms. 679, fol. 1^{v}–2^{r}; Rom, Biblioteca Vaticana, Vat. Pal. 629, fol. 260^{v}–261^{r} (Burkhart, wie Anm. 13); Vendôme, Bibl. Mun., Ms. 81, fol. 308^{v}–309^{r}; vgl. www.enluminures.culture.fr; Köln, Historisches Archiv, W 275, enthält auf fol. 331^{v}–332^{r} einen ausführlichen Kommentar zu den *arbores*.

108 Vgl. den Beitrag von Nikolaus Henkel in diesem Band.

Die Dekretalensammlung, die Papst Gregor IX. durch Raymund de Peñafort zusammenstellen und ab 1234 verbreiten ließ, stellt einen wichtigen Vorläufer auf dem Weg zu einem modernen Rechtsverständnis dar. In der einleitenden Bulle ›Rex pacificus‹ setzte Gregor alle früheren Sammlungen außer Kraft und verbot jegliche Änderungen oder Korrekturen an seinem Textcorpus. Eine spezifische Layoutform – der Dekretalentext wurde als *textus inclusus* klammerförmig vom Glossenapparat umrahmt – unterstrich Gregors Absichten, doch wurden diese Vorgaben von zahlreichen Benutzern durch das Anbringen neuer Glossen an den Rändern der Seiten unterlaufen. Die Ausstattung der Handschriften mit Miniaturen belegt den neuen Rang, den die Dekretalensammlung im Wettstreit mit liturgischen Werken in der mittelalterlichen Texthierarchie einnahm. Dabei betonen die einleitenden Illustrationen durchaus unterschiedliche Aspekte: die päpstliche Autorität oder die Autorschaft des Dominikaners Raymund, Kleriker oder Juristen als Adressaten der Dekretalen, den göttlichen Ursprung des Rechts oder den einzelnen Benutzer als gläubigen Sünder und nicht zuletzt die praktische Nutzung der Sammlung in der juristischen Vorlesung.

An important step towards the modern understanding of juridical texts as fixed and generally accepted entities is marked by the decretal-collection ordered by pope Gregor IX., composed by Raymund de Peñafort, and disseminated since 1234. In his introducing bulla ›rex pacificus‹ Gregor set out all the former collections and prohibited any additions or corrections to his corpus. The layout and illustrations of the manuscripts soon became an underlining tool of Gregor's pretension. The new arrangement of ›textus inclusus‹ and framing glosses in a symmetrical form demonstrated the decretal-text as the main subject, the accompanying legal glosses as authorizied, fixed and complete entities. In many cases the users of the decretals did not respect these visual advices but added instead new layers of glosses in the margins or the systematical tables of content at the beginning. Miniatures in the decretal-manuscripts remark the new rank of this legal collection in the medieval hierarchy of texts, especially the competition with texts of the *lectio divina* or liturgy. The introducing illustrations stress different aspects: the papal authority or the dominican authorship of Raymund, clerics or lawyers as receivers of the decretals, the divine origin of law and the recipient as a pious sinner, as well as the practice of legal lectures at universities.

STEFAN KWASNITZA (ZÜRICH)

Stadtrechte zwischen Urkunde und Handschrift

Lesepraktiken, Ostentationsakte und Traditionsbildung am Beispiel der Freiburger Handfeste

Stadtrechtsurkunden wie die Handfeste von Freiburg, die Handfeste von Bern oder der Geschworene Brief von Luzern wurden im Laufe des Spätmittelalters häufig abgeschrieben und in vielfältigen Praktiken wiederverwendet. Im 13. Jahrhundert erstmals schriftlich fixiert, blieben solche normativen Stadtrechtsquellen in der Regel bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts oder darüber hinaus in Gebrauch. Ihre Urkundeninhalte wurden im Laufe des Spätmittelalters in immer neuen medialen Formen aufbereitet und ihr Layout umgestaltet. Heute liegen sie in den Archiven als Aufzeichnungen in Sammelhandschriften oder auf losen Einzelblättern, als Fließtexte oder mit deutlich voneinander getrennten Artikeln.[1]

Lange beschränkte sich die rechtshistorische Forschung in Bezug auf Stadtrechtsprivilegien vor allem auf das traditionelle *discrimen veri ac falsi* und den Versuch, aus diesen Urkunden verlorene Ur-Stadtrechte des 12. Jahrhunderts abzuleiten.[2] Im Gegensatz dazu sollen im vorliegenden Beitrag am Beispiel der Freiburger Handfeste Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die eine Diskussion

1 Vgl. dazu: Simon Teuscher, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a.M./New York 2007.

2 In der älteren Forschung sollten die Konstrukte früher städtischer Grundgesetze das Fehlen von Gründungsprivilegien für zähringische Städte erklären. Vgl. dazu: Friedrich Emil Welti, Beiträge zur Geschichte des ältesten Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht 25 (1908), S. 100–115; Emil Franz Joseph Müller-Büchi, Die Handfeste von Freiburg i.Ue., in: Fribourg – Freiburg, 1157–1481, hg. von der Société d'histoire und dem Geschichtsforschenden Verein, Freiburg 1957, S. 131–150; Bernard de Vevey, La Handfeste de Fribourg de 1249, in: Mémoires de la Société de l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 26 (1965), S. 167–191; ders., De l'authenticité de la Handfeste de Fribourg de 1249, in: Annales fribourgeoises 47 (1965/66), S. 5–39; Walter Heinemeyer, Die Handfeste der Stadt Freiburg i.Ü., in: Archiv für Diplomatik **27** (1981), S. 145–176; Ernst Rieger,